N 20587 F

Fragen der Freiheit

Die Familie
in Gesellschaft und Gesamtkultur II

November/Dezember 1980
Heft 147

Unsere Unterhaltung wendete sich bald auf andere Dinge, und Goethe bat mich, ihm meine Meinung über die Saint-Simonisten zu sagen.

Die Hauptrichtung ihrer Lehre, erwiderte ich, scheint dahin zu gehen, daß jeder für das Glück des Ganzen arbeiten solle, als unerläßliche Bedingung seines eigenen Glückes.

»Ich dächte«, erwiderte Goethe, »jeder müsse bei sich selber anfangen und zunächst sein eigenes Glück machen, woraus denn zuletzt das Glück des Ganzen unfehlbar entstehen wird. Übrigens erscheint jene Lehre mir durchaus unpraktisch und unausführbar. Sie widerspricht aller Natur, aller Erfahrung und allem Gang der Dinge seit Jahrtausenden. Wenn jeder nur als einzelner seine Pflicht tut und jeder nur in dem Kreise seines nächsten Berufes brav und tüchtig ist, so wird es um das Wohl des Ganzen gut stehen.

Aus: Goethe, Gespräche mit Eckermann

FRAGEN DER FREIHEIT

– Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft –

Folge 147

November/Dezember 1980

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung

Postverlagsort: 5400 Koblenz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Erwin Stein
Verfassungsrechtliche Aspekte zur Autonomie der Familie und ihre Einbettung in die Rechtsgemeinschaft 3

Peter Petersen
Ingeborg Retzlaff
Freiheit und Verantwortung in »Pro familia« 13

Lothar Vogel
Die Embryonalentwicklung – eine vollkommene Weltwirklichkeit 24

Heinz Peter Neumann
Die Zukunft der Alterssicherung 29

Zeitkommentare

Deutscher Caritasverband – Stellungnahme –
»Die Änderung des Paragraphen 218 wirkt sich negativ aus 47

Buchbesprechung

Heinz Hartmut Vogel
Theodor Beltle, »Theorie der assoziativen Wirtschaft« 54

Ankündigung 57

Verfassungsrechtliche Aspekte zur Autonomie der Familie und ihre Einbettung in die Rechtsgemeinschaft*

Erwin Stein

Die Beschränkung des Themas auf verfassungsrechtliche Aspekte setzt der Darstellung Grenzen. Danach sollen ausschließlich verfassungsrechtliche Normen und Gesetze als deren Konkretisierungen Kriterien zur Bestimmung der Autonomie der Familie und ihrer Einbettung in die Rechtsgemeinschaft sein. Religiöse, weltanschauliche, philosophische, soziologische oder politische Aspekte sollen dabei nicht in die Erörterung einbezogen werden.

Im deutschen Rechtsbereich bilden die Art. 6 und 3 des Grundgesetzes die Grundnormen der Ehe und Familie. Art. 6 sieht die Ehe und Familie als eine Ordnung menschlicher Beziehungen, die untrennbar mit der Existenz des Menschen verknüpft sind, und auferlegt dem Staat, Ehe und Familie zu sichern und zu schützen. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht. Art. 6 ist eine verbindliche Wertentscheidung für den Bereich des gesamten Rechts der Ehe und Familie. Der Staat soll weder der Ehe noch der Familiengemeinschaft Aufgaben entreißen, die sie selbst erfüllen können, noch ihre Ordnung unmenschlich vergesetzlichen. Art. 3, der das Gleichheitsgebot umschreibt, versteht unter Gleichheit eine gleiche Chancen-, gleiche Entwicklungsmöglichkeit gewährende proportionale Gleichheit, nicht aber eine egalitäre oder absolute Gleichheit. Damit empfangen die beiden Institute Ehe und Familie ein neues rechtliches Strukturprinzip, das in der gegenwärtigen Lebensordnung begründet ist. Die beiden Verfassungsartikel müssen im Kontext zu Art. 1 GG, der die Würde des Menschen garantiert, und Art. 2 GG, der die allgemeine Handlungsfreiheit des Menschen gewährleistet, gesehen werden. Würde heißt hier Achtung und Anerkennung jedes Menschen als Person mit geistigen und sittlichem Eigenwert und Schutz vor Erniedrigung, Unterdrückung und Ächtung durch Terror. Freiheit versteht sich als Ausdruck der Eigenständigkeit, der Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen in der Gemeinschaft, so daß Bindung die andere Komponente der Freiheit ist.

Mit der ihm eigenen Autorität hat das Bundesverfassungsgericht die allgemeine Bedeutung der Ehe unter Berücksichtigung der soziologischen und geistigen Wandlungen in der Struktur der Familie umschrieben. Danach ist die

* Überarbeiteter, am 5. Januar 1980 im Seminar für freiheitliche Ordnung in der Ev. Akademie Bad Boll gehaltener Vortrag im Rahmen der Tagung: »Die Bedeutung der Familie für die Gesamtkultur und die Gesellschaft.«

Institution der Ehe nicht abstrakt, sondern in der Ausgestaltung gewährleistet, die unseren heute herrschenden Anschauungen entspricht, wie sie in der konsequent beibehaltenen gesetzlichen Regelung maßgeblichen Ausdruck gefunden haben (BVerfGE 15, 332). Der Verfassung liegt das Bild der verweltlichten bürgerlich-rechtlichen Ehe zugrunde, zu dem es auch gehört, daß die Ehegatten unter den vom Gesetz normierten Voraussetzungen geschieden werden können und damit ihre Eheschließungsfreiheit wieder erlangen (BVerfGE 10, 66; 31, 82 f.). Bei der Regelung der Voraussetzungen für die Eheauflösung hat der Gesetzgeber einen erheblichen Gestaltungsspielraum; jedoch ist er dabei an die verfassungsrechtliche Gewährleistung der grundsätzlich unauflöslichen Ehe gebunden (BVerfGE 31, 69 f.). Deshalb muß das Scheidungsrecht auch eheerhaltende Elemente enthalten. Die Ehescheidung hat für die Rechtsordnung die Ausnahme zu bilden.

Art. 6 Abs. 1 GG erfaßt nicht nur die Ehe, sondern auch die Familie mit Kindern als geschlossenen Lebensbereich (BVerfGE 18, 105 f.), der über die Unterhaltsgemeinschaft hinaus keine enge Wirtschaftsgemeinschaft begründet (BVerfGE 13, 308; 26, 321), jedoch einen Anknüpfungspunkt für wirtschaftliche und steuerrechtliche Rechtsfolgen bilden kann (BVerfGE 6, 77; 32, 267 f.). Soweit Art. 6 Abs. 1 GG eine Konkretisierung des Gleichheitssatzes enthält, wirkt sich diese Wertentscheidung des Staates dahin aus, daß Verheiratete nicht allein deshalb, weil sie verheiratet sind, weniger erhalten dürfen als Ledige (BVerfGE 17, 217).

Darüber hinaus sieht das Bundesverfassungsgericht in der Ehe, die durch andere Instanzen oder Organisationen nicht ersetzt werden kann, eine zwischen den Eltern bestehende sittliche Lebensgemeinschaft und folgert aus ihr (BVerfGE 10, 76 ff.) ihre gemeinsame unteilbare Verantwortung gegenüber dem Kinde, die in Verbindung mit dem umfassenden Gleichberechtigungsverbot zur Gleichordnung von Vater und Mutter führt. Daher umschreibt es auch das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG als eine Garantie im Interesse des Kindeswohles (BVerfGE 24, 144) und schützt die freie Entscheidung der Eltern, wie sie ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen, vor staatlichen Eingriffen (BVerfGE 31, 204 f.; 31, 183 f.).

Von diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen aus sind die familienrechtlichen Reformen der Gegenwart zu bestimmen und zu beurteilen. Auf sie müssen naturgemäß einwirken die strukturellen Veränderungen der Familie, der partnerschaftlichen Stellung von Mann und Frau, die sich aufgrund veränderter gesellschaftlicher Verhältnisse herausgebildet hat, die ökonomischen Lebensbedingungen und die Entwicklung des Freizeitverhaltens der Familie, die Beeinträchtigungen der Kraft der elterlichen Erziehung und die psychologischen und sozialen Veränderungen des Verhaltens zwischen Eltern

und Kindern sowie die Reformen im Schulwesen, die das Grundrecht der Eltern auf eigenständige und selbständige Pflege und Erziehung ihrer Kinder einschließlich des Entscheidungsrechts der Eltern auf Bestimmung des Bildungsweges ihrer Kinder notwendig in ein Spannungsverhältnis zum Staat bringen.

Die Gesetzgebung und die Familienpolitik der Bundesregierung ist dabei davon geleitet, nicht in das Selbstverständnis der Familie einzugreifen oder Formen zwischenfamilialer Kooperation zu erzwingen, sondern die freie Entscheidung der Familie, ihr Leben im Rahmen der rechtlichen Ordnung so zu gestalten, wie es ihnen erstrebenswert erscheint. Sie versteht dabei Hilfen für die Familie in erster Linie als Maßnahme zur Selbsthilfe.

Auf dieser Grundlage hat sich die Gesetzgebung orientiert an

- »dem überlieferten und weithin von der Gesellschaft bejahten Leitbild der im Grundsatz lebenslangen ehelichen Gemeinschaft,
- einem neuen, zunehmend anerkannten auf Gleichberechtigung und Partnerschaft beruhenden Rollenverständnis von Mann und Frau,
- einem Verständnis in der Eltern-Kind-Beziehung, das altersmäßig hierarchische Gestaltung durch Partnerschaft, durch Einräumung von Mitsprache und Mitbestimmung und durch Aufgeschlossenheit für die vorhandenen Spannungen, Konflikte, Interessensunterschiede und für Hilfen, zu deren Lösung bzw. Kompromisse zwischen Eltern und Kindern ersetzt und
- der gesellschaftlichen Anerkennung lediger Elternteile mit Kindern als Familie«.

  (Zweiter Familienbericht durch eine von der Bundesregierung beauftragte Sachverständigenkommission vom 15. 4. 1975-Drucks. BT 7/3502 S. VIII)

Eine umfassende Darstellung der Situation der Familie, die zugleich als Bezugspunkt für staatliches Handeln auf familienpolitischem Feld anzusehen ist, sind die auf der Grundlage von sachverständigen Gutachten erstatteten Familienberichte der Bundesregierung von 1968, 1975 und 1978, in denen die sozialökonomische Lage der Familie, die Hauptproblembereiche der Familie und die Leistungen der öffentlichen Hand für die Familie dargestellt sind.

Von dieser Sicht aus ist in den vergangenen Jahrzehnten ein umfassendes Reformwerk geschaffen worden, das in seinen Auswirkungen auf die Förderung der Familie in vielerlei Bezügen, auf den Abbau schichtenspezifischer Benachteiligungen, auf die veränderte Funktionsaufteilung zwischen Familie und Gesellschaft und auf die rechtliche Stellung lediger Elternteile mit Kindern mehr Beachtung und Anerkennung verdienen sollte. Den Wandel im Selbstverständnis der Ehegatten, der Eltern-Kind-Beziehungen, der gesellschaftlichen Anerkennung nichtehelicher Kinder und der Mütter mögen vor

allem fogende seit 1957 ergangene Gesetze verdeutlichen, die das Ehe- und Familienrecht enthaltende Bürgerliche Gesetzbuch, das seit dem 1. Januar 1900 in Kraft ist, wesentlich geändert haben:

- Das Gleichberechtigungsgesetz vom 18 . Juni 1957, das das Leitbild der Hausfrauenehe beseitigte, die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe konkretisierte und die Güterstände neu regelte,
- das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961, das die Vorschriften über die Abstammung und die Kindesannahme änderte und im wesentlichen die Rechtsstellung der Eltern und Kinder neu bestimmte,
- das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969, das die nichtehelichen Kinder den ehelichen Kindern grundsätzlich gleichstellte und ihnen ein Erbrecht gegenüber dem Vater zubilligte,
- das 1. Eherechtsänderungsgesetz vom 14. Juni 1976, das bei Ehescheidungen anstelle des Schuldprinzips das Zerrüttungsprinzip und den Versorgungsausgleich anführte. Das von dem Verschulden grundsätzlich unabhängige Zerrüttungsprinzip soll nicht das Institut der auf Lebenszeit angelegten Ehe durch eine Erleichterung in Frage stellen, sondern den Prozeß der Ehescheidung menschlich wahrhaft und sachgemäß gestalten.
- das Adoptionsgesetz und das Adoptionsvermittlungsgesetz, beide vom 2. Juli 1976,
- das Ehenamensänderungsgesetz vom 27. März 1979,
- das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge von 18. Juli 1979, das die Eltern künftig unter anderem verpflichtet, ihre Kinder an wichtigen Entscheidungen – wie etwa Berufswahl, Ausbildungsweg – mitzubeteiligen, und bestimmt, daß bei Scheidungen Kinder vom 14. Lebensjahr an mitentscheiden können, welcher Elternteil das Sorgerecht bekommen soll. Dadurch wird dem Kind eine stärkere Rechtsstellung eingeräumt; außerdem werden dem Vormundschaftsgericht bei Gefährdung des Wohles der Kinder mehr Befugnisse gewährt und der frühere Begriff der elterlichen Gewalt in das Recht und die Pflicht der elterlichen Sorge umwandelt. Von besonderer Bedeutung sind die §§ 1618a, 1626, 1628.

Schließlich ist hinzuweisen auf das Mutterschaftsgesetz vom 18. April 1968, das Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juli 1979 und das Unterhaltsvorschußgesetz vom Juli 1979, nach dem Unterhaltsvorschußkassen von Staats wegen alleinerziehenden Elternteilen die ihnen zustehenden Alimente vorstrecken, wenn der Unterhaltsverpflichtete nicht zahlt, und dann versuchen, das Geld vom Schuldner einzutreiben.

Damit sind aber die rechtlichen und sozialen Probleme der Familie noch nicht gelöst. Dies zeigt die Praxis und vor allem der Verfassungsrechtsstreit über das Eherechtsänderungsgesetz vom 14. Juni 1976 vor dem Bundesverfassungsgericht. Durch Urteil vom 28. Februar 1980 hat das Gericht zwar den Übergang vom Verschuldungsprinzip zum Zerrüttungsprinzip als mit dem Grundgesetz für vereinbar angesehen; es war jedoch in der Beurteilung der Härteregelung des § 1568 Abs. 2 BGB, deren Zuverlässigkeit im Ergebnis anerkannt worden ist, gespalten. Der Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten ist ebenfalls mit dem Grundgesetz für vereinbar angesehen worden; dabei ist jedoch dem Gesetzgeber die Verpflichtung auferlegt worden, die Bestimmungen über die Übertragung und Begründung von Rentenanwartschaften in einer der gesetzlichen Rentenversicherungen durch Regelungen zu ergänzen, die es ermöglichen, nachträglich eintretenden grundrechtswidrigen Auswirkungen des Versorgungsausgleichs zu begegnen.

Offen ist auch noch die Regelung der Jugendhilfe. Sie soll das Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922, das durch Gesetz vom 6. August 1970 geändert und ergänzt worden ist, ablösen. Die Jugendhilfereform stellt darauf ab, Jugendlichen in Gefährdungslagen erzieherische Leistungen zu gewähren.

Dieses Gesetzgebungsvorhaben ist schon seit dem Jahr 1974 anhängig. Der erste Gesetzentwurf von 1977 ist teils aus finanziellen Gründen, teils am Widerstand der CDU/CSU-regierten Ländern gescheitert. Die sodann im Jahr 1978 von der Bundesregierung und dem Bundesrat eingebrachten Gesetzentwürfe (BT Drucks. 8/2571 und 8/3108), die von verschiedenen Konzeptionen ausgingen, haben keine Gesetzeskraft erlangt, weil der Bundesrat dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz am 4. Juli 1980 die Zustimmung verweigert hat.

Beide Entwürfe über die Jugendhilfe enthalten eine grundlegende Reform des Jugendhilferechts, das erst 1982 in Kraft treten sollte. Sie unterschieden sich dadurch, daß der Vorrang der Erziehung der Kinder durch die Eltern im Entwurf des Bundesrats deutlicher herausgestellt werde als in dem der Bundesregierung. Beiden Entwürfen lag die Absicht zugrunde:

- Das Recht jedes jungen Menschen auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und Achtung seiner Menschenwürde zu verwirklichen,
- die Erziehungskraft der Familie zu stärken, Elternrecht und Elternverantwortung zu fördern,
- vorbeugende öffentliche Hilfen auszubauen und soziale Benachteiligungen zu mindern.

Sie sahen u.a. vor: vielfältige Jugendarbeitsangebote, Förderung der Erziehung in der Familie, Erziehung in Kindertagesstätten und in Tagespflege,

Erziehungsberatung, Familienpflege, Maßnahmen bei Gefahr, vormundschaftsgerichtliche Hilfe und eine umfassende Organisation durch öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe.

In der öffentlichen Diskussion und in der Auseinandersetzung der Parteien waren die hauptsächlichsten Streitpunkte, ob Jugendhilfe nur als Untersstützung und Ergänzung der elterlichen Erziehung zu regeln sei, so daß die Freiwilligkeit bei der Inanspruchnahme der Jugendhilfe primär sein müsse oder ob Jugendhilfe als Eingriff in die Familie mit der Konsequenz des Vorranges staatlich pädagogischer Hilfen auszugestalten sei (vgl. G. Hoppe, Reform des Jugendhilferechts, in: Zeitschrift für Rechtspolitik – ZRP –, 1979, S. 110; R. Wiesner, Elternrecht, Jugendhilfe und die Stellung des jungen Menschen, in: ZRP 1979, S. 285. Zur Rechtspolitik der Parteien siehe: H. J. Vogel, Zehn Jahre sozialliberale Rechtspolitik, in: ZRP, 1980, S. 1; B. Ehrhard, Initiativen, Alternativen, Verbesserungen. Die Rechtspolitik der CDU/CSU im vergangenen Jahrzehnt, in: ZRP, 1980, S.25; D. Kleinert, Die Rechtspolitik der FDP seit 1969, in: ZRP, 1980, S. 129).

Im Grunde laufen die Fragestellungen wie auch bei der Eherechtsreform und dem umstrittenen Gesetz über die elterliche Sorge im wesentlichen darauf hinaus, ob die Bundesrepublik Deutschland ein rechtsstaatlicher Sozialstaat oder ein freiheitlicher Rechts- und Sozialstaat ist, das heißt ob im Kontext Eltern – Kind – Staat dem Recht der Eltern oder den Eingriffen des Staates Vorrang einzuräumen ist, oder ganz allgemein gesagt, in welchem Sinn das Verhältnis von Freiheit und Gleichheit zu lösen ist.

Hier spiegelt sich wider, daß im öffentlichen Leben der Gegenwart ein Gegensatz besteht zwischen dem liberalen Prinzip und dem sozialen, das jenes zunehmend zu hemmen und den individuellen Spielraum einzuengen versucht. Dabei zeigt sich offensichtlich die Notwendigkeit von mehr und sozialerem Recht in der modernen industriellen Massengesellschaft und damit verbunden eine effektive Mediatisierung der persönlichen Beziehungen. Hinzu kommt, daß das Gewicht des sozialen und liberalen Grundrechts im politischen Leben und in der rechtlichen Ordnung nur relativ bestimmt werden kann. Da die beiden Grundrechte einander zugeordnet sind, darf weder das eine noch das andere vorrangig sein. Das Übergewicht des sozialen Rechts würde zur Einschränkung des liberalen führen, und würde die Freiheit das uneingeschränkte Ziel sein, dann würde Ungleichheit die Folge sein. Es bedarf deshalb einer Abwägung zwischen dem sozialen und dem liberalen Recht mit dem Ziel eines Ausgleichs zwischen Freiheit und Gleichheit, wobei Solidarität die Klammer zwischen beiden sein müßte. Die Grundlagen der Abwägung bildet die Werteordnung des Grundgesetzes. Nach ihr bleibt der Mensch kraft seiner personalen Natur und seiner Würde

trotz aller Bedingtheiten und trotz der vielfältigen gesellschaftlichen Einflüsse zur freien Selbstbestimmung befähigt und berufen, die er vor seinem Gewissen und seinen Mitmenschen verantworten muß. Auf diese individuelle Verantwortlichkeit geht letzten Endes auch das verantwortliche Handeln der staatlichen Organe zurück. Von diesen Maßstäben aus bedürfen der Wille und die Verantwortung der Gesellschaft stets ihrer sachlichen Begründung, wenn die Gesellschaft die Abwehr von Gefahren und von öffentlichen Aufgaben übernimmt.

Aus der Verpflichtung, Würde, Freiheit, Gleichheit und Verantwortlichkeit des Menschen zu achten, folgt für den Staat auch die Aufgabe, die Eigenständigkeit privater Lebensgestaltung sowie gesellschaftlicher Vereinigungen aller Art zu fördern. Das Wohl des Menschen ist eben nicht mit staatlichen Normen allein zu erreichen und zu garantieren, sondern hängt entscheidend davon ab, daß der Einzelne Person in der Gemeinschaft sein kann.

Diese allgemeinen Einsichten haben für die Einbettung der Familie in die Rechtsgemeinschaft eminente praktische Wirkungen. Sie bedeuten für den einzelnen, in der eigenen Lebensführung mit dem Grundsatz der persönlichen Verantwortung ernstzumachen, in seinem Lebensbereich die Menschenwürde nicht nur für sich in Anspruch zu nehmen, sondern ebenso den Partner und den Nächsten zu achten und im Alltag des Familienlebens der gebotenen moralischen Verantwortung gerecht zu werden.

Besondere Probleme ergeben sich für Mann und Frau für die Kindererziehung. Fühlen sich weder Mann noch Frau für die Erziehung verantwortlich, so besteht die Gefahr, daß der Staat oder gesellschaftliche Organisationen die Erziehung usurpieren. Die nach Emanzipation strebende und gegen die Mutterrolle sich auflehnende Frau wird sich zu entscheiden haben, ob sie dem beruflichen Ehrgeiz und Erfolg den Primat vor dem Wirken für die Erfüllung in einem gesunden Familienkreis einräumt. Das soll nicht heißen, daß die Frau nicht berufstätig sein soll, sondern will nur meinen, daß die Frau von der Protesthaltung weg zu einer Lebensmitte finden muß, in der der durch die Berufstätigkeit bestimmte Leistungsbereich und das Gefühlsleben sowie die intellektuellen und gefühlsmäßigen Möglichkeiten der Persönlichkeit in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und zueinander gelebt werden.

Im Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern und zum Staat bestimmen Art. 6 und 7 GG iVm Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG Inhalt und Grenzen des elterlichen Erziehungsrechtes und der Elternverantwortung, den Erziehungsanspruch des Staates und das Recht des Kindes auf Schutz gegen unzulässige Eingriffe in seine Würde und seine Persönlichkeit.

Art. 6 Abs. 2 GG garantiert den Eltern vorbehaltlich des Art. 7 GG den Vor-

rang vor anderen Erziehungsträgern, weil dieses Grundrecht zuvörderst den Eltern zusteht und die Systematik des Grundrechts diesen Rang allgemein anerkennt. Im Verhältnis zwischen Eltern und dem Staat gilt dieser Vorrang nicht, weil das Recht des Staates zur schulischen Erziehung der Kinder selbständig neben dem Erziehungsrecht der Eltern steht und beide gegenseitig aufeinander einwirken; dabei ist das Recht des Staates nicht als Einschränkung des elterlichen Erziehungrechtes , sondern als Hilfe, als Form der Daseinsvorsorge zu verstehen. Das Grundgesetz hat danach gerade die Begegnung von Elternhaus und Staat in der Schule gewollt. Die beiden Erziehungsträger sollen in den Erziehungsaufgaben sinnvoll zusammenarbeiten. Das bedeutet: Beiderseitige integrative Rücksichtnahme, partizipatorische Einbeziehung des elterlichen Erziehungsrechtes in die Bildungsarbeit, wie das Bundesverfassungsgericht dies in dem vieldiskutierten sogenannten Hessischen Förderstufenurteil vom 6. Dezember 1972 (BVerfGE 34, 165) im einzelnen dargelegt hat. Darin betont es die einheitliche Erziehungsaufgabe von Schule und Elternhaus und lehnt es ab, das Spannungsverhältnis zwischen dem Elternrecht und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates, den es dem Art. 7 Abs. 1 GG entnimmt, durch Abgrenzung in verschiedene Bereiche und einzelne Kompetenzen auszugleichen.

Somit gilt das elterliche Erziehungsrecht nicht absolut und unumschränkt. Außer durch den staatlichen Erziehungsauftrag wird es durch das Wächteramt des Staates nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 und Art. 6 Abs. 3 GG begrenzt, das seinen Niederschlag vor allem in dem Gesetz über die elterliche Sorge gefunden hat.

Den Richtpunkt für das Richteramt des Staates, der die Mißbrauchskontrolle gegenüber dem genuinen elterlichen Erziehungsrecht wahrnimmt, bildet das Wohl des Kindes. Nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern berechtigt den Staat, diese von der Pflege und Erziehung des Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgaben zu übernehmen. Die Eltern haben grundsätzlich den Vorrang bei dieser Aufgabe; für das staatliche Eingreifen gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Insofern hat der Bundesgerichtshof durch Beschluß vom 20. Dezember 1978 mit Recht einen Eingriff in das Elternrecht in Form einer Trennung des Kindes von der Familie nach Art. 6 Abs. 3 GG nur erlaubt, soweit dies im Interesse des Kindes unumgänglich notwendig ist. Daher gebührt einer Familien- oder Heimunterbringung stets der Vorrang vor der Fürsorgeerziehung, weil die letztere Maßnahme ein Mehr an staatlichem Zwang und unter Umständen sogar einen gewissen Nachteil für das spätere Fortkommen des Minderjährigen bedeutet.

Das Elternrecht wird aber auch durch die Grundrechte des Kindes

begrenzt. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Rechtsgedanken in seiner Entscheidung vom 29. Juli 1968 (BVerfGE 23, 143 f.) wie folgt formuliert: »Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG. Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertsystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. Die Anerkennung der Eltenverantwortung und der damit verbundenen Rechte findet daher ihre Rechtfertigung darin, daß das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbilde des Grundgesetzes entspricht.« Kraft der Personenwürde des Kindes sind die Eltern also gehalten, das ihnen zustehende Erziehungsrecht nur als Sachverwalter des Kindes und in seinem Dienste treuhänderisch auszuüben. Bei der Anwendung des Persönlichkeitsrechtes auf Kinder steht naturgemäß ein anderer Aspekt im Vordergrund als bei Erwachsenen, deren Automie oder Selbstbestimmung und Urteilsfähigkeit vorausgesetzt wird. Hier gewährt Art. 2 Abs. 1 GG den Kindern zwar das allgemeine Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit; da aber Erziehung und Bildung dazu bestimmt sind, die Selbstbestimmung und Urteilsfähigkeit des Kindes erst zu entwickeln, bedeutet das Recht aus Art. 2 Abs. 1 GG für Kinder das Recht auf Erlangung des Autonomierechtes, um über das Ob und Wie der Selbstentfaltung kraft eigener Urteilsfähigkeit autonom bestimmen zu können und dadurch ihre eigene Individualität (Recht auf Individualisierung) durchzusetzen, sowie das Recht auf Mündigkeit oder Emanzipation, um allmählich von den Eltern unabhängig und selbständig zu werden und sich zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft und im Staat zu entwickeln und als solche zu bestehen. Daran zu erinnern scheint besonders nötig in einer Zeit, in der vielen Eltern die Kinder bei der Verwirklichung ihrer materiellen und gesellschaftlichen Ziele im Wege stehen und solange die Gesellschaft und ihre Institutionen allgemein kinderfeindlich sind. Das vergangene Jahr des Kindes hat daran nicht viel geändert. Die Normalität sieht noch immer so aus, daß öffentliche wie private Angelegenheiten vornehmlich nach den Grundsätzen der Ertragsmaximierung und des Wachstumsdenkens, nach Konkurrenz und Erfolg geregelt werden. Die Kehrseite ist, daß nicht rationell begründbare Freiräume und Lebensziele sowie emotionale Ansprüche zielstrebig verdrängt werden.

Insofern bedeutet das Recht auf freie und menschenwürdige Entfaltung der Kindespersönlichkeit die Anerkennung einer umfassenden individuell personalen Liberalität im Sinne einer möglichst natürlichen-organischen Entwick-

lung der im Kinde angelegten Fähigkeiten. Es wendet sich damit zugleich gegen bildungspolitische Pauschalformeln; denn die Grundrechtsgarantie für das Kind gilt auch im Schulbereich. Außerdem richtet es sich gegen die Theorie einer nur milieumäßigen Vorbestimmtheit der Begabung. Zur Konkretisierung der Bildungsbestimmung ist in erster Linie maßgebend das elterliche Verständnis, daneben in altersmäßig wachsender Weise die Auffassung des Kindes und endlich der öffentliche Bildungswille.

Zusammenfassend lassen sich aus diesen Erörterungen folgende Grundsätze aufstellen:

1. Die Familie ist über eine Unterhaltsgemeinschaft hinaus eine sittliche Lebensgemeinschaft von Eltern und Kindern in einem geschlossenen eigenständischen Lebensbereich, der staatlicher Einwirkung nur in besonderen Ausnahmefällen ausgesetzt ist; sie ist also nicht eine aus zusammenlebenden Personen bestehende haushalts- oder eine eheähnliche Gemeinschaft, die sich auf eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft beschränkt.
2. Die Familie ist nach wie vor von zentraler Bedeutung für die Gesellschaft, weil sie grundlegende Aufgaben im menschlichen Zusammenleben wahrnimmt; sie kann darin nicht ersetzt werden.
3. Die Eltern sind über ihre eigenen Erziehungsaufgaben hinaus an der Erziehung in der Schule beteiligt und haben das Recht, das soziale Umfeld der Familie zu gestalten.
4. Frauen und Männern steht das Recht auf Berufstätigkeit und Teilnahme am öffentlichen Leben und an der Erfüllung von Aufgaben in Haushalt und Familie gleichberechtigt zu; heute überlagern sich aber noch rechtliche Gleichheit und faktische Ungleichheit zu einem erheblichen Teil.
5. Familienpolitik und Bildungspolitik dürfen in keinem Gegensatz stehen. Das Bildungswesen muß verstärkt dazu beitragen, daß auch außerhalb der Bildungseinrichtungen die Erziegertätigkeit der Familie gestärkt wird. Erziehung und Bildung in der Familie und im Bildungswesen müssen berücksichtigen, daß die Gegenwart durch einen epochalen Wertewandel gekennzeichnet ist, und müssen bemüht sein, die daraus entstehenden Konflikte richtig zu erkennen und angemessen zu erarbeiten. Dazu gehört auch, daß die öffentlichen Institutionen des Bildungswesens eine Antwort auf die Frage nach dem Sinn des Ganzen vermitteln.
6. Als Alternative zum öffentlichen Bildungswesen gewährleistet das Grundgesetz den Eltern ein Grundrecht auf Errichtung und Unterhaltung eines privaten Bildungswesens, das über die allgemeinen Bildungsziele hinaus Ziele in freier Initiative festsetzen und verwirklichen kann, die sich nicht auf staatliche Ziele beschränken.

Freiheit und Verantwortung in »Pro familia«*

Peter Petersen und Ingeborg Retzlaff

Innerhalb der »pro familia – Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung« gibt es – öffentlich kaum bemerkt – Auseinandersetzungen über den Kurs der Organisation hinsichtlich des Schwangerschaftsabbruchs. Mit dem Artikel: »Schwangerschaftsabbruch 1979 – der ideologische Kern der Auseinandersetzung« (Heft 18/1980) hat die Redaktion Dr. phil. Jürgen Heinrichs, den Präsidenten der »Pro-familia«-Bundesorganisation, der auch als Vertreter der derzeit »herrschenden Richtung« angesehen werden kann, zu Wort kommen lassen. Der folgende Beitrag begründet eine Gegenposition. Die Verfasser, seit 15 Jahren Mitglieder der »pro familia« und seit 1977 in deren Kuratorium, sind kürzlich aus Protest aus dem Kuratorium ausgetreten. In einem »offenen Brief« an den Präsidenten von »pro familia« haben sie diesen Schritt begründet. Der Präsident hat die Publikation dieses Briefes in den »Pro-familia-Informationen« abgelehnt, obwohl die beiden Autoren nach wie vor Mitglieder der »pro familia« in deren Landesverbänden sind und obwohl dieser Brief für »pro familia« von grundsätzlicher Bedeutung ist. Ihr Artikel beruht zu wesentlichen Teilen auf diesem Brief.

Als wir 1977 unser Amt im Kuratorium des Bundesverbandes der »pro familia« übernahmen, glaubten wir,

○ daß im Präsidium der »pro familia« eine Gesinnung gepflegt würde, die sich kennzeichnen läßt mit den drei Grundsätzen: Freiheit, Selbstbestimmung und Verantwortung für sich selbst und den anderen im Hinblick auf verantwortliche Elternschaft, Familienplanung und Geschlechtserziehung,

○ daß im Bundesverband »pro familia« in der heißumkämpften Frage von Schwangerschaftskonflikt und Schwangerschaftsabbruch eine liberale und freiheitliche Haltung eingenommen werde, die nicht durch Verkrustungen und festgefahrene Weltanschauungen geprägt ist. In den letzten Jahren hat sich im Präsidium jedoch eine Tendenz durchgesetzt, die diese Prinzipien echter Liberalität über Bord wirft. Insbesondere bei der Auseinandersetzung um den Schwangerschaftsabbruch kommt diese Tendenz zum Ausdruck. Dogmatisierung, Ideologisierung und Isolationismus im Hinblick auf die Grundlagen von »pro familia« nehmen überhand. Weil Verlogenheit, Verschleierungen und Tabus in unserer Gesellschaft entlarvt werden sollten – auch deshalb waren wir Mitglied des Kuratoriums. Jetzt aber sind wie Zeuge davon, wie Verschleierungen und Tabus mit neuem Vorzeichen eingeführt werden.

Indem Schwangerschaftsabbruch und Schwangerschaftskonflikt – im weiteren auch das Prinzip verantwortlicher Elternschaft – ideologisiert werden und neue Tabus aufgerichtet werden, läßt das Präsidium vor allem die Berater im Stich. Die Berater, die dem ständigen Druck in der vordersten Linie aus-

* Abdruck mit freundlicher Druckerlaubnis der Autoren und der Redaktion der Zeitschrift: »Deutsches Ärzteblatt« Hrg. Bundesärztekammer, Nr. 37, September 1980.

gesetzt sind, müssen im Bewußtsein echter Freiheit und Offenheit beraten und Handeln können; diese Freiheit und Offenheit zu erhalten, ist nur möglich, indem das Konfliktbewußtsein für eine – wenn auch unerträgliche – Situation bei unerwünschter Schwangerschaft immer wieder geschärft wird. Um Mißverständnissen vorzubeugen: wir wenden uns nicht dagegen, daß »pro familia« sich dem Problem des Schwangerschaftsabbruches stellt, wir begrüßen es vielmehr, wenn die Beratungsstellen von »pro familia« sich bewußt auf dieses Problem einlassen, statt die Frauen wegzuschicken und ihrem Schicksal zu überlassen – so daß sie nach Holland fahren müssen oder bei einem Abtreibungspfuscher landen.

Entscheidend ist für uns, mit welchem Bewußtsein vor und beim Schwangerschaftsabbruch beraten und gehandelt wird. Die Bewußtheit ist in diesem Fall entscheidend, erst sekundär die Handlung. In der Bewußtheit tritt das Konzept vom Leben und das Konzept vom Menschen hervor. Durch Ideologiebildung wird diese Bewußtheit unmöglich gemacht. Was ist mit neuem Tabu, Ideologisierung und Dogmatisierung gemeint?

Das Dogma vom Wunschkind

Der Satz: »Jedes Kind hat ein Recht, erwünscht zu sein« (Heinrichs 1979) (8) ist unbestreitbar richtig. Wer würde sich nicht freuen, wenn alle Kinder von ihren Eltern tatsächlich bewußt gewollt und in diesem Sinne erwünscht wären? Der Teufelsfuß verbirgt sich erst in ihrer Interpretation dieses Satzes: (nur) »erwünschte Kinder sind glückliche Kinder« (Heinrichs 1979) (8), womit sie der Ideologie Vorschub leisten, unerwünschte Kinder seien unglückliche Kinder.

Das Wunschkinderdogma hat bald danach schwerwiegende Früchte getragen; so behauptet Amendt (1979) (1) in irreführender Weise folgendes: »es gibt zahlreiche – bezeichnenderweise ausländische – Untersuchungen über die psychischen und sozialen Beeinträchtigungen, denen unerwünschte Kinder ausgesetzt sind: diese Kinder haben es in der Regel schwerer, sie sind öfters krank als gewünschte Kinder; nicht wenige sind in ihrer psychischen Entwicklung beeinträchtigt, viele wurden in die Kriminalität getrieben oder in anderer Form sozial auffällig und gerieten damit in die Heimerziehung. Wissenschaftliche Untersuchungen lassen (*angeblich!*) auch keine Zweifel daran, daß die erzwungene Austragung von Schwangerschaft sowohl für die unerwünscht zur Welt gebrachten Kinder wie ihre Eltern und letztlich auch für die Gesellschaft nachteilig« sei. Amendt macht sich damit zum Sprecher von »pro familia«: vom Präsidium der Gesellschaft wurde ihm bisher inhaltlich in keiner Weise widersprochen (15). Das Präsidium erweckt damit den Eindruck, Amendts Argumente würden dem Konzept des Präsidiums von »pro familia« entsprechen. So hat sich das Präsidium vor Amendts Position

gestellt. Wir sind seinerzeit Amendts extremistischer Position entgegengetreten (12), das Präsidium jedoch hat unsere Kritik verurteilt.

Auf den ersten Blick könnte die Argumentation Amendts, die der Wunschkinderideologie entspricht, tatsächlich wahr sein. Analysiert man jedoch die Aussagen Amendts genauer, so entpuppt sich folgendes:

a) Unter dem Deckmantel wissenschaftlicher Untersuchungen verbreitet Amendt Halbwahrheiten. Bekanntlich sind Halbwahrheiten gefährlicher als offensichtliche Lügen – Halbwahrheiten erwecken den Anschein von Realität. Die halbe Wahrheit besteht in der Isolation des Faktors »Unerwünschtheit«. Über die volle Wahrheit dagegen besteht unter den – ausländischen und deutschen – Forschern Einigkeit: eine menschliche Biographie, ein Menschenleben ist zu komplex und vielschichtig, als daß sich aufgrund des Faktors »Unerwünschtheit während der Schwangerschaft« Aussagen machen ließen über das weitere Schicksal dieses Menschen. Hier versagt die statistische Methode. Aufgrund umfangreicher sozialpsychologischer und psychiatrischer Nachuntersuchungen in Skandinavien, der Schweiz und den angelsächsischen Ländern ist hingegen erwiesen (13), daß Frauen, die den Schwangerschaftsabbruch wünschen, in jedem Fall zu einem bestimmten Prozentsatz ein unglückliches Schicksal hatten: ob sie die Schwangerschaft austrugen oder abbrechen ließen. Es ist also ein Irrtum zu glauben, man könnte eine Frau vor einer seelischen Störung durch den Schwangerschaftsabbruch bewahren. Dieser Irrtum wird durch Amendts Argumente als Wahrheit verbreitet!

   Wir haben Frau Knieper (1) mündlich und schriftlich gebeten, die von ihr und Amendt behaupteten wissenschaftlichen Untersuchungen bekanntzugeben, um den Beweis für ihre Behauptungen anzutreten. Amendt und Mitarbeiter sind bisher diesen Beweis schuldig geblieben.

b) Wie mit einem Taschenspielertrick setzt Amendt unerwünschte Schwangerschaft mit »erzwungenem Austragen von Schwangerschaft« gleich, so als ob hier der Zwang von einem anderen Menschen oder einer anonymen Institution (der Gesellschaft, dem Strafgesetz, der Ärzteschaft oder ähnlichem) ausgeübt werde. Niemand hat eine unerwünschte Schwangerschaft aufgezwungen. Niemand zwingt zum Austragen der Schwangerschaft.

c) Amendt vertritt eine sozialdarwinistische Position. Diese lautet: »unerwünschte Kinder sind für die Gesellschaft nachteilig«. Wir Deutschen sind auf diesem Ohr sensibilisiert. So wurden um 1929 durch biologistisch-sozialdarwinistisch argumentierende Wissenschaftler, wie den Psychiater Hoche, Thesen über lebensunwertes Leben verbreitet; und später wurden solche Ideologien in verderblicher Weise benutzt.

Das Dogma von der Planbarkeit des Lebens

Die allgemein anerkannte Tatsache, daß vernünftigerweise menschliches Leben im Rahmen kalkulierbarer Risiken geplant werden möge, daß jedoch Spontaneität dabei im ausgewogenen Verhältnis zum planenden Kalkül stehen muß, wird umgedeutet in das Dogma von der Planbarkeit des Lebens schlechthin.

Was heißt das?

Empfängnis, Zeugung und Schwangerschaft sind Prozesse, die in erster Linie spontan und kreativ vor sich gehen. Jeder Berater aus der Sterilitätssprechstunde weiß, daß noch so sehr erwünschte und geplante Schwangerschaften sich nicht auf Wunsch einstellen. Vorsätzlich und kalkuliert kann lediglich eine Schwangerschaft durch Kontrazeption verhindert werden – hier ist der Plan berechtigt. Ebensowenig wie Spontaneität das Leben in der Empfängnis, vorsätzlich planbar ist, ebenso wenig ist es die Lebensperspektive der Frau, die ungeplant ein Kind empfängt.

Das aber ist die Behauptung des Dogmas »was gegen die Bedürfnisse und Lebensperspektiven der Frau gerichtet ist« (1), ist wider den Lebens-Plan. Weil es wider den Lebens-Plan der Frau zur Zeit der Empfängnis gerichtet ist, deshalb wird es als »soziale Notlage« deklariert und fällt der Abtreibung anheim. Natürlich ist es vollkommen richtig: die einzige Person, die über die Wertigkeit ihrer Lebensperspektive wirklich entscheiden kann, ist die Frau allein (Heinrichs 1978) (7). Dabei mutet es aber wie eine Spitzfindigkeit an, ob man dann noch zwischen »einer Notlage und der ausreichenden Schwere einer Notlage« unterscheidet (Heinrichs 1980) (9).

Entscheidend ist vielmehr folgendes: das Dogma von der Planbarkeit des Lebens schlägt in dem Argument von der Lebensperspektive der Frau durch. In den Argumentationen der Dogmatiker (1, 7, 9) hat dann auch das zukünftige Kind keinen Platz: dem Prinzip Hoffnung ist das Lebenslicht ausgeblasen (13).

In dieser Dogmatik haben elementare Tatsachen des Lebens keinen Raum mehr; die Grundlagen unserer humanen Welt werden wie Bagatellen verharmlost, zugedeckt und verschleiert. Solche Grundlagen sind:

- vom Augenblick der Befruchtung an (nicht erst ab der achten oder zwölften Schwangerschaftswoche) ist der Mensch als Mensch anzusprechen. Die moderne Embryologie spricht deshalb nicht mehr davon, daß aus Ei und Embryo ein Mensch *wird* sondern die menschliche Individualität ist bereits am Anfang *existent*. Das ist das Ergebnis von Forschungen im submikroskopischen Bereich in der Frühschwangerschaft im Hinblick auf Prozesse, die in den Chromosomen, im Stoffwechsel und in der Formgestaltung ablaufen (3).

○ Für die Väter einer Liberalisierung und Humanisierung des Abtreibungsparagraphen in der Bundesrepublik Anfang der siebziger Jahre (2) war die Schutzbedürftigkeit des ungeborenen Kindes respektive werdenden Lebens eine Selbstverständlichkeit. Darüber, daß ungeborenes Leben immer schützenswert ist, gab es nie eine Diskussion – die Frage war nur: wie ist es am wirkungsvollsten zu schützen?

Die Thesen von Amendt (1) und Heinrichs (7, 3) jedoch geben die Schutzbedürftigkeit des werdenden Lebens offensichtlich zugunsten des Lebensplanes der Frau preis. So stellt ein auf dem Gebiet der Familienplanung führender deutscher Strafrechtler, Prof. Albin Eser/Tübingen, fest: durch die Entscheidung der Schwangeren zum Schwangerschaftsabbruch wird auch über das Schicksal des Kindes entschieden, es handelt sich nicht mehr um reine Selbstbestimmung, sondern auch um Fremdbestimmung; gibt uns die sogenannte »Unerwünschtheit« des Kindes das Recht, eine Prognose darüber zu treffen, ob es dem »unerwünschten« Kind lieber wäre, gar nicht zur Welt zu kommen als ein *vielleicht* schlechtes Leben zu führen (4)?

Diesen Überlegungen Esers fügt sich zwanglos der Grundsatz ein: *echte Freiheit und Selbstverwirklichung wird sich niemals durch Vernichtung fremden Lebens vollziehen lassen.* Wäre Freiheit und Selbstverwirklichung nur auf Kosten der Existenz des anderen möglich, so schlägt Freiheit in diesem Fall in Willkür um, so daß die Verwirklichung des Lebens-Planes kein freiheitlicher, sondern ein selbstherrlicher und willkürlicher Akt ist, womit schließlich nur noch das sogenannte Recht des Stärkeren gilt. Damit öffnet aber diese Ideologie Tür und Tor für Brutalität und Rücksichtslosigkeit gegen das Leben schlechthin. Das ist die Konsequenz der Dogmatik, wie sie von Amendt und Heinrichs vertreten wird. Infolge der von Eser gekennzeichneten Fremdbestimmung verstößt der Schwangerschaftsabbruch immer auch gegen die Würde und Freiheit des Menschen (Grundgesetz Artikel 1 und 2). Es ist beängstigend, daß das gegenüber einem kompetenten Fachmann, wie Ihnen betont werden muß.

Derartige Verstöße gegen die Menschenwürde veranlaßten uns zur grundsätzlichen Anfrage an den Präsidenten der »pro familia« (August 1979) (11): »Wie stellt sich das Präsidium zum Lebensrecht des ungeborenen Kindes?« Auf diese Anfrage haben wir bis jetzt (Mai 1980) keine Antwort bekommen – es sei denn, die Bestätigung der wahrheitswidrigen, sozialdarwinistischen und hedonistischen These Amendts (1) durch das Präsidium der »pro familia« wäre diese Antwort gewesen. Daß auch das Bundesjustizministerium die These von der »Lebensperspektive der Frau« bei der Interpretation der sozialen Notlage angesichts des Schwangerschaftsabbruchs für nicht verfassungskonform hält, eröffnete der parlamentarische

Staatssekretär Hans de With in der Fragestunde des deutschen Bundestages (17).

Dem Dogma von der Planbarkeit des Lebens entspricht es auch, wenn dem Leser der »Pro familia-Informationen« bei der Ideologisierung des Schwangerschaftsabbruchs der Rücken gestärkt wird durch irreführende Informationen über Menschenrechte. So wird von maßgeblicher Position aus (6) in geschickter Weise ein Sondervotum der Europäischen Menschenrechtskommission zitiert, wonach einem »ungeborenen Kind, das noch nicht allein lebensfähig ist, keine Freiheiten und Rechte nach der Konvention« zuzuerkennen seien. Wir meinen damit keineswegs, daß einem derartigen Sondervotum kein Körnchen Wahrheitsgehalt zuzusprechen wäre – vielmehr liegt auch hier wieder eine Halbwahrheit vor. Entscheidend ist, daß das Präsidium von »pro familia« derartige Halbwahrheiten verbreitet – die andere Hälfte der Realität jedoch unterdrückt. Auf der gleichen Linie – nämlich der Verleugnung des Lebensrechtes des Ungeborenen – liegt es, wenn Vorschläge zur Verbesserung der Adoptionspraxis in der Bundesrepublik vom Präsidium in keiner ernsthaften Weise aufgegriffen werden, obwohl »pro familia« damit dauernd konfrontiert ist. (Symp. »p. f.« 12. Dezember 1979 in Frankfurt). Denn hier liegt ein fundamentales Dilemma der modernen Medizin auf der Hand (wozu »pro familia« in diesem Fall verantwortlich zu zählen ist): Hunderttausenden von Abtreibungen (potentiell gesunder Kinder) stehen Zehntausende adoptionswilliger Eltern gegenüber und Zigtausende schwerkranker Menschen, die unter zum Teil fragwürdigen Bedingungen mit Hilfe unserer Hochtechnologie künstlich am Leben erhalten werden.

Wir fassen zusammen:

- durch das Dogma von der Planbarkeit des Lebens (»Lebensperspektive der Frau«) werden elementare Tatsachen der Humanmedizin und die unter den allgemeinen Menschenrechten zum Ausdruck kommenden Grundwerte verleugnet. Das Leben wie auch die Freiheit des Menschen werden damit zerstört.

Die Suspendierung (Auflösung) des Prinzips Verantwortung

Das jüngst durch Hans Jonas in seinem »Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation« (10) für unsere modernen Probleme beschriebene Prinzip Verantwortung wird durch Aktionen und Verlautbarungen des Präsidiums von »pro familia« in entscheidenden Punkten untergraben. Verantwortung läßt sich verkürzt so beschreiben: der einzelne (als Berater, Therapeut oder Arzt) ist für seine Handlungen *unmittelbar* seiner Beziehungsperson und dem zur Rede stehenden Thema die Antwort schuldig, in der Ver-Antwortung. Aus dieser Ver-Antwortung und Verpflichtung einerseits gegenüber

dem individuellen Schicksal seines Klienten oder Patienten und andererseits gegenüber dem Thema (Sexualität, Kontrazeption, Schwangerschaft und ungeborenes Leben) kann er durch keine Dogmen, Vorschriften, Gesetze gelöst werden. Heute ergibt sich aus dieser doppelten Verantwortung für den Berater nicht selten ein tiefgreifender Konflikt, speziell wenn es um die 218-Beratung und die Indikationstellung geht. Dabei kommen überpersönliche Grundwerte des Menschen ins Spiel, die im Kampf mit der individuellen Situation des Klienten stehen.

Der Berater muß heute die Last und Bürde dieses Konflikts aushalten. Dem Berater in dieser Situation der vordersten Linie läßt sich unter anderem dadurch helfen, daß er möglichst viele Trainingsmöglichkeiten und Sachinformationen über die realen Grundlagen dieses Konflikts erhält. Durch Schulung der Berater im Hinblick auf vertiefte Kommunikation (tiefenpsychologisch, verhaltenstherapeutisch) wird hierzu Hilfe gegeben.

○ Hingegen wird die Schulung im Hinblick auf die vorgeburtliche (pränatale) Existenz des Menschen und die damit zusammenhängenden psychologischen, ethischen, embryologischen, juristischen und anthropologischen Probleme durch das Präsidium der »pro familia« verschleiert oder einseitig behandelt. In Bezug auf die pränatale Existenz des Menschen wird das Prinzip Verantwortung nach unseren Beobachtungen suspendiert:

○ durch Werneutralismus
○ durch Hedonismus
○ durch Juridisierung (Legalismus).

Wertneutralismus drückt sich etwa in der Meinung aus, der Berater und Arzt übernehme von sich aus bei der 218-Praxis keinerlei Verantwortung, weder für die schwangere Frau und ihr Schicksal noch für ihr Kind. Die Verantwortung trage allein die Frau, und einziges Ziel der Beratung (ggf. des Schwangerschaftsabbruchs) sei es, der Frau zu einer ihr voll bewußt zu verantwortenden Entscheidung zu verhelfen. Irgendwelche überpersönlichen Werte (Leben des Kindes, Entfaltungsmöglichkeit der Frau) sind für den Berater *als solche* belanglos; sie werden nur dann belangvoll, wenn die Frau bewußter Träger dieser Werte ist, wenn sie ihre entsprechenden Wünsche und Bedürfnisse anmeldet (zum Beispiel die Schwangerschaft auszutragen oder den Wunsch, ihren Beruf zu vervollkommnen).Abgesehen davon, daß das Prinzip Veranwortung hier durch Wertneutralismus rationalisiert und abgeschoben wird, verkennt diese Haltung die Drucksituation der schwangeren Frau: in ihrem gegenwärtigen Engpaß kann die Frau nur nach einem einzigen Wert, nämlich nach dem Wert ihres persönlichen Lebens sehen; dagegen ist ihr der Blick auf den Wert des zukünftigen Lebens, ihres ungeborenen Kindes, verbaut, obwohl es objektiv als Wert vorhanden ist. Allein schon aus diesem

Grunde ist der Berater in der Ver-Antwortung gegenüber dem Wert des ungeborenen Lebens.

Hedonismus (hedone = griechisch die Lust) als Prinzip wird deutlich, wenn das glückliche Leben der Frau (1) als einziger Wert anerkannt wird. Oder wenn Sexualität allein als körperliches, seelisches und soziales Glück in der Partnerschaft definiert wird (14a), wobei noch ein positivistischer Ansatz die Grundlage hergibt. Der Hedonismus verleugnet die *andere* Seite des Lebens: auch beim Kinderkriegen, in der Kindererziehung und in der Geschlechterbegegnung gehören Leid, Not und Schmerz als Lebensqualität mit zum menschlichen Dasein. Der Hedonismus möchte Schmerz und Leiden ausmerzen, ausradieren, abtöten und abtreiben –, aber nicht durch Überwinden und Aushalten zu einem vertieften Lebensgefühl steigern. Erich Fromm hat den irreal-utopistischen Charakter des Hedonismus in seinen Büchern (5, 5a) demaskiert.

Juridisierung und Legalismus verdeckt reale Konflikte durch Verrechtlichung, juristische Bürokratisierung und spitzfindige Definitionen. Statt die wirklichen Grundwerte beim Namen zu nennen, die beim Abtreibungsproblem zur Frage stehen, werden formale Gedankenspiele um die Definition von Selbstbestimmung und Notlagenindikation getrieben (Heinrichs) (7, 9), obwohl jedermann weiß, daß die Indikationen inzwischen eine reine Farce sind: sie werden als Deckmantel und Vorwand für eine ganz anders begründete und motivierte Entscheidung gebraucht. Der Eiertanz um die Indikation beim § 218 ist eine bequeme und sichere Methode, den wirklichen Problemen aus dem Wege zu gehen. An zwei Beispielen möchten wir zeigen, wie das Präsidium der »pro familia« in den letzten Jahren das Prinzip Verantwortung ausgehöhlt hat.

Anonymisierung und Mechanisierung des Schwangerschaftsabbruches
Im Präsidium der »pro familia« bestehen Pläne, die Letzt-Verantwortlichkeit des Arztes, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, aufzulösen. Man möchte ein Rechtsgutachten ausarbeiten lassen, in dem festgestellt wird, daß der operierende Arzt nicht voll verantwortlich sei für seine Handlung und die in der Indikation liegende Begründung des operativen Eingriffs – er könne die Verantwortung zum guten Teil oder ganz auf den die Indikation stellenden Arzt delegieren. Sie möchten also seine Verantwortlichkeit lediglich auf die technisch korrekte Ausführung des Abbruchs einschränken. Nicht nur daß der operierende Arzt damit zu einer Art Erfüllungsgehilfe eines anderen wird, entscheidender ist: mit diesem Denken wird der Arzt zur *Verantwortungslosigkeit* erzogen, die persönliche Verantwortlichkeit für seine Handlungen wird zerstört (Retzlaff) (16).

Verschleierung der 218-Wirklichkeit
Das Präsidium weigert sich, in den üblichen Statistiken zum Jahresbericht

aufzuführen, wie häufig in den Beratungsstellen von »pro familia« eine Indikation zum Schwangerschaftsabbruch gestellt und wie oft die Indikation abgelehnt wurde. Als Begründung wird angegeben: Man befürchte nachteilige politische Rückwirkungen. Das Präsidium weigert sich damit, in der Öffentlichkeit für Handlungen die Verantwortung zu übernehmen, die mit seinem Wissen und seiner Billigung innerhalb von »pro familia« ausgeführt werden.

Abgesehen von der Verantwortungslosigkeit, die hier vom Präsidium praktiziert wird, ist es in anderen Ländern (so der Schweiz) üblich, daß die Beratungsstellen in ihrer Jahresstatistik diese Zahlen bekanntgeben. Es ist letztlich auch gar nicht einzusehen, welche Nachteile »pro familia« damit haben sollte. Daß zu »pro familia« überwiegend solche Frauen kommen, die ohnehin fest zum Abbruch der Schwangerschaft entschlossen sind, hat sich inzwischen in Deutschland herumgesprochen. Warum will man das Faktum der Spontanselektion durch die Klientel nicht auch in Zahlen bekanntgeben? Wenn die Zahlen bei den Beratungsstellen konfessioneller Träger anders aussehen als bei »pro familia«, so weiß jeder Vernünftige, daß dies ein Produkt des Wechselspiels von Selektion durch die Klientel einerseits und andererseits der Werthaltung der Berater ist – und keineswegs nur auf die Werthaltung der Berater zurückzuführen sein muß.

Schlußbemerkung

① Schwangerschaftsabbruch zu ideologisieren – so wie sie und das Präsidium von »pro familia« es tun – verdrängt das Konfliktbewußtsein, das es vielmehr wachzuhalten gilt. Die Ideologien haben ihre eigengesetzliche Dynamik – das haben wir Deutsche allzu deutlich erfahren: wenn es ursprünglich notdürftige Rechtfertigungen und Notlügen waren, so sind es zum Schluß geltende Gesetze und Vorschriften, nach denen Menschen umgebracht werden. Die Dogmatisierung der Familienplanung – durch die unheilige Allianz von Wunschkinderthese, Lebensplandogma, Hedonismus und Verantwortungslosigkeit – muß notwendigerweise die politische Rechtfertigung von »pro familia« in Frage stellen. *Dann wird aus einem notwendigen Übel – dem* Schwangerschaftsabbruch – das immer mit Schuld und Grausamkeit belastet ist, mit Hilfe einer zudeckenden Ideologie eine Lebenslüge.

② Angesichts dieser Lebenslüge fragen wir das Präsidium nach seiner politischen Verantwortung: unseres Wissens werden pro Jahr einige Millionen Steuergelder von »pro familia« entgegengenommen. Und weiter: ist das Familienministerium gut beraten, dem Bundesverband »pro familia« Gelder zukommen zu lassen, der durch seine Ideologie die Grundlagen von Familienverantwortung überhaupt zerstört?

③ Ist »pro familia« mit seinem spezialistischen Angebot von Sexualberatung/Sexualpädagogik und Familienplanung heute politisch überhaupt noch notwendig? Ist das kürzlich aus der Taufe gehobene Modellprojekt über Kontrazeption, wofür von der Bundesregierung rund 20 Millionen DM gefordert werden, überhaupt noch zeitgemäß? Kontrazeption, Sexualpädagogik und Sexualmedizin gehörten inzwischen zum Routineunterricht an den deutschen Fachhochschulen und Universitäten, wie die Lehrpläne an den Hochschulen zeigen und wie sich in der einschlägigen Fachliteratur nachlesen läßt (siehe Lehrbücher für Psychiatrie, Gynäkologie). Die jüngere Generation von Ärzten, Psychologen und Sozialarbeitern ist darin nicht schlechter ausgebildet als in irgendeinem anderen Fach ihres Berufes. »pro familia« hat ihre Pionierarbeit geleistet, und es wäre an der Zeit, sich zu integrieren, zum Beispiel integrierte Familienplanungsstellen einzurichten, statt eine weitere Spezialisierung hochzuzüchten, wie es das Modellprojekt anzielt. Durch Spezialisierung wird nur ein Isolationismus gefördert, der dann schließlich auch zur Dogmenbildung führen muß, wie es jetzt ja leider der Fall ist.

Statt die spezialistische »pro familia« zu fördern, sollten die öffentlichen Geldgeber lieber integrierte Familienberatungsstellen unterstützen, in denen neben Beratung für Kontrazeption, Schwangerschaftskonflikt und Sexualität alle möglichen Beratungen, Seminare, Kurse, Behandlungen und Aktivitäten zur Familienhilfe und Familienbildung laufen, bis hin zur halbstationären oder stationären Betreuung sozial hilfloser Menschen (nicht jedoch psychiatrischer Patienten). Bei dieser Reorganisation der gesamten Familienplanungsdienste würde kein einziger der gegenwärtigen Mitarbeiter von »pro familia« arbeitslos – im Gegenteil, es würden mehr Mitarbeiter gebraucht.

Das isolationistische Ausscheren von »pro familia« aus einer konzertierten Familienpolitik scheint uns der tiefere Grund für die gegewärtige dogmatische Sackgasse von »pro familia« zu sein. Wenn international bekannte Pioniere der deutschen Familienplanung wie Frau Dr. Ilse Brandt/Berlin, Prof. Dr. Kepp/Gießen, Dr. A. Baunach/Frankfurt der Gesellschaft »pro familia« den Rücken kehren, so wird dadurch der Verlust an integrativer Kraft von »pro familia« nur noch unterstrichen.

Nachsatz: Bezugnehmend auf die jüngsten Ereignisse distanzieren wir uns nachdrücklich von jeder Form von Gewalt und Diffamierung gegenüber »pro familia«; wir unterstreichen zugleich nochmals, daß unser Brief gegen den Präsidenten und bestimmte Tendenzen in »pro familia«, nicht aber gegen »pro familia« insgesamt gerichtet ist.

Literatur

(1) Amendt, G., Knieper, P., u. Cramm, H.: Pro familia: Hilfeleistung bei unerwünschten Schwangerschaften, Dtsch. Ärzteblatt H. *31*, 1986–89 (1979) – (2) Baumann, J., Hrsg.: Das Abtreibungsverbot des § 218, Neuwied/Berlin, Luchterhand Nr. 6219, 1971 – (3) Blechschmidt, E.: Vom Ei zum Embryo. Die Gestaltungskraft des menschlichen Keims. Reinbek: rororo 6730/32, dva Stuttgart 1968, 1969 – (4) Eser, A.: Persönliche Mitteilung – (5) Fromm E.: Psychoanalyse und Ethik, Stuttgart: Diana 1954 – (5a) Fromm E.: Haben oder Sein (Die seelischen Grundlagen einer neuen Gesellschaft), Stuttgart vda 1977 – (6) Harmsen H.: Die europäische Menschenrechtskommission zur Reform des Schwangerschaftsrechtes in der Bundesrepublik Deutschland, Pro familia-Information H. 3, 31 (1979) – (7) Heinrichs, J.: Schwangerschaftsabbruch und institutionelle Familienplanung, Sexualmedizin, *7*, 912–913 (1978) – (8) Heinrichs, J.: Jedes Kind hat ein Recht, erwünscht zu sein. (Vortrag Pro familia Symposion, Frankfurt 2. 5. 1979 – (9) Heinrichs, J.: Schwangerschaftsabbruch 1979, Dtsch. Ärzteblatt *18*, 1195 (5. 1980) – (10) Jonas, H.: Das Prinzip Verantwortung (Versuch einer Ethik für technologische Zivilisation), Ffm., Insel 1979 – (11) Petersen, P.: Brief an den Präsidenten der »Pro familia« 29. 8. 1979 – (12) Petersen P., u. a.: Lebensrecht des Ungeborenen und Lebensperspektive der schwangeren Frau, Stellungnahme zu Pro familia – contra legem, Deutsches Ärteeblatt *43*, 2850–52, 25. 10. 1979 – (13) Petersen P.: Prinzip Hoffnung und der Schwangerschaftsabbruch (Herausforderung an unsere Bewußtheit), Pro familia-Informationen 5/79, S. 2–8 und Schlesw.-Holsteinisches Ärzteblatt *10*, 530 (1979) – (14) Pro familia: Pro familia Satzung, Bundesverband Frankfurt 1975 – (14a) Pro familia: Bundesarbeitstagung 1977 und 1978, Konzept zur Sozialpädagogik – (15) Pro familia: Presseerklärung Präsidium 4. 8. 1979, Deutsches Ärtzeblatt, H. *34*, 2144–45 (1979) – (16) Retzlaff, I.: Recht und Praxis der Notlagenindikation des novellierten § 218-StGB – aus der Sicht des durchführenden Arztes (Referat), Pro familia Symposion 12. 12. 1979, Ffm. – (17) With, H. de: Fragestunde Deutscher Bundestag, Recht Nr. 10 (25. 10. 1979)

Die Embryonalentwicklung – eine vollkommene Weltwirklichkeit

Lothar Vogel

Für das Verständnis des Wesens eines lebendigen Organismus ist nichts hemmender gewesen, als die mechanistisch-materialistische Zellentheorie des neunzehnten Jahrhunderts, die gegenwärtig noch immer von den meisten »Wissenschaftlern« fortgeschrieben wird. Es wird bei dieser Theorie, unter Beiseitelassung aller nicht passenden Erfahrungen, behauptet, der Organismus sei lediglich das Ergebnis von Zellteilungsvorgängen.

Ein mechanistischer Anfang des Lebens, wo Zelle sich auf Zelle türmt, wie bei einer Backsteinmauer Backstein auf Backstein, verdrängt die Priorität der *humoral-dynamischen Vorgänge,* die das eigentliche Leben ausmachen, deren Gestaltungskräften dann auch diverse Gestaltbildungen bis zur Erscheinung zellulärer Gefüge nachfolgen, die aber ihrerseits, so lange Leben fortbesteht, immer vom humoral-dynamisch-protoplasmatischem Leben abhängig bleiben. Für den denkenden Natur- und Lebensbetrachter sind die Lebensströme ihrerseits wieder bewegt von einer *Dynamis,* deren Ursprung im Sinne des Goetheschen »*Urphänomems*« nicht kausal-mechanisch erklärt werden kann[1].

Ein gestaltendes Wesen macht sich geltend, das Friedrich Schiller charakterisiert, wenn er sagt: »Es ist der Geist, der sich den Körper baut«. Für alle im Materialismus befangenen Biotechniker ist es angesichts eines noch wenig differenzierten »Zellhaufens« leicht argumentiert, das nur materiell Gesehene ausradieren zu dürfen. Was aber zeigt sich einer umfassenderen Anschauung im Blick auf die Anfänge des individuellen menschlichen Lebens?

Diese Anfänge sind eingebettet in einen gesamtorganischen Lebensstrom, der weder zeitlich noch räumlich begrenzt werden kann. In dieser Einbettung haben wir die Entwicklung der Generationsorganzellen *Ei* und *Samen* nicht losgelöst von dem umgebenden Mesenchym[2], Lymph- und Blutströmen, sondern innig mit ihnen verbunden zu betrachten. Im ganzen Organismus, wie in den besonderen Regionen der Generationsorganisation findet sich das Mesenchym in seinen verschiedenen Erscheinungsformen als der umfassende Lebensträger überhaupt – als Vorstufe der Lymphe, des Plasmas, des Blutes, aller »Fließgewebe« (v. Frisch) usw.[3] Das Mesenchym erweist sich als das funktionale Lebenselement, das bei zahlreichen Formdifferenzierungen in und um die besonderen Organe die Ganzheit des Organismus als Lebenskontinuum, als Fließgestalt mit vielfach bleibendem, frühembryonalem Charak-

ter mit verjüngendem und heilendem Einfluß wirksam ist. So wie sich Ei und Samen in diesem mesenchymalen Milieu entwickeln und leben, so sind sie auch beide unmittelbar embryonal aus einem noch unzellulären Urmesenchym als »Keimgewebe« hervorgegangen.[4] Vom Anfang bis zum Ende der Embryonalentwicklung, von der Befruchtung bis zur Geburt bleibt für das neu entstehende Leben die Einheit des werdenden Organismus mit der Mutter gewahrt. Die Tatsache der Leibesentwicklung aus Ei und Samen muß in diesem Zusammenhang anders als bisher gesehen werden. Dazu ist es notwendig, ihr Wesen als eine organische Polarität, also von vornherein im Sinne einer Einheit zu betrachten. Das *Ei* entwickelt sich in der weiblichen Keimdrüse, im Ovarium, paarig im kleinen Becken gelegen, in einem Prozess, den wir von der *Urkeimzelle* in der Tiefe des Ovarialmesenchyms bis zur Ausbildung des reifen Eis im Eifollikel (Graaf'scher Follikel) als ein in zentrifugales Wachstumsgeschehen betrachten können.[5] Demgegenüber findet bei den männlichen Gonaden bis zur Ausbildung des reifen Samens ein zentripedaler Differenzierungsprozess statt.[6]

Die Polarität Ei - Samen tritt in der Entwicklung beider immer drastischer in Erscheinung. Das Ei hat von Anfang an in sich und um sich die Tendenz der Bildung eines umfassenden Organismus. So schon im Ovar, wo es mit seinem Protoplasmaleib bis zur Sichtbarkeitsgrenze mit 0,10 – 0,13 cm Durchmesser heranwächst und sich darüber hinaus im Graaf'schen Follikel in einem ausgedehnten Lymphorgan befindet, das dann nach dem Follikelsprung im Eileiter wiederum durch eine Eiweißhülle ersetzt wird. Während der Eiwanderung im Eileiter vom Ovarium zum Uterus (kleiner Leib = Gebärmutter) entwickelt sich das befruchtete Ei bereits zu einem regelrechten »Organismus«, zuerst zur Morula und dann zur Blastula, bei welcher der eingeschlossene Flüssigkeitsraum und die da stattfindenden mesenchymalen Bildungen für alles Weitere entscheidend sind, während die Blastula als Ernährungsorgan (Choriotrophoblast) nur die Bedeutung einer vorläufigen Keimhülle hat.

Das Ei ist von Anfang an mehr als eine Zelle. Mit seiner Protoplasmahülle und den zahlreichen differenzierten Organellen (Zoma pellucida, Vacuolen, Kern und Nebenkernen, Golgizellen, Aggregate von ovalen und runden Körpern usw. usw.)

Auch die Eigröße bei den verschiedenen Lebewesen macht in ideal-typischer Weise deutlich, daß das Ei schon für sich ein potentieller Organismus ist. Dies zeigt uns alltäglich das Hühnerei mit seiner mannigfaltigen inneren Gliederung (weißer und gelber »Dotter«) in rhythmischer Schichtung; »Eiweiß«; das merkwürdige »Chalazenorgan«, das mit seinem Spiralgewebe den Dotter im Eiweiß zu halten scheint; zuletzt die »Keimscheibe«, von der bei der Bebrütung die Differenzierungsvorgänge des befruchteten Eies ausgehen. Bei

Eiern mancher Tiere kann der Dotter (Zell-Leib) gewaltige Größen erreichen. Beim japanischen Riesenhai mißt er 22 cm, beim Strauß 10,5 cm, bei fossilen Vögeln werden Dotterdurchmesser von 16 cm gemessen.

Dem Ei-Charakter ganz entgegengesetzt findet sich der Same gestaltet. Bei mehrfach wiederholten Entwicklungs- und Reifeteilungen, bei denen es gleichzeitig zu einer deutlichen Kernverdichtung kommt, bleibt von der ursprünglichen Protoplasmahülle der Samengonade nur ein (allerdings sehr differenziert gebauter) Schweif übrig, der ihm im flüssigen Milieu des weiblichen Genitalweges zur Fortbewegung dient.

Der Samen ist gegenüber dem Ei in seiner konzentrativen Winzigkeit nur Kern[7], das Ei umkreishaft ist fast ausschließlich protoplasmatisch gestaltet. *Der Samen ist weniger als eine Zelle, das Ei weit mehr als eine Zelle!* Das Ei für sich allein ist genau so weit von der Leibesgestaltung entfernt, wie der Samen vom aufbauenden Leben. Wenn sich Ei und Samen vereinigt haben, wobei ihre bisherige polare Existenz zu Ende geht, geht aus der Polarität ein neuer Organismus nach Goethes Metamorphosengesetzen als *Steigerung* hervor.

Das weibliche Element bringt die Grundlage zu diesem neuen Organismus als *vegetatives Leben,* – das männliche Element leitet die eigentliche Entwicklung ein durch seine animal gestaltenden Formkräfte. In der stattgefundenen neuen Verschmelzung von Ei und Samen liegt eine Lebens- und Seinsmöglichkeit, die von tiefer erlebenden Menschen, besonders von den Eltern eines ersten Kindes als Wunder erlebt werden kann. Eine höhere »Existenz« hat sich der ätherisch-vegetativen Lebenskräfte (Ei) und der animalisch-astralen Formkräfte (Samen) bemächtigt.

»Wenn starke Geisteskraft
Die Elemente
An sich herangerafft
Kein Engel trennte.
Geeinte Zwienatur.
Der innigen Beiden ...«
Goethe

Für diese Bemächtigung ist *Steigerung* über das gattungsmäßig Gegebene der richtige Begriff. Mit dieser *Steigerung* ist für das Menschsein die Evolution zu höheren Entwicklungsstufen der Menschheit veranlagt. Für die sich inkorporierende Geistseele bedeutet dieses Eintauchen in dies polar verschränkte organisch-stoffliche Sein eine *Niederung* (ein Ausdruck, den Goethe und Novalis für diesen und für wesensverwandte Vorgänge charakte-

risierend eingesetzt haben). Daß die Zeugung im Lichte dieser höheren »Geistesgegenwart« einer Menschenwesenheit, die sich inkorporieren will, als Begleitempfindung auf die Zeugenden zum beseeligenden Gefühl der Liebe ausstrahlt, dürfte nie durch Manipulation zum losgelösten Genuß mißbraucht werden. Wehe dem Menschengeschlecht, das die heiligsten Intentionen der höheren Naturordnungen pervertiert. Solche Perversion schlägt in irgend einer Form auf den Charakter zurück und weicht ihn auf. Warum wird es nicht offen ausgesprochen, daß eine ganze Jugendgeneration im Zeitalter der Pille und der offen propagierten Promiskuität den Zerfall der Willens-und der Persönlichkeitskräfte zeigt und sich danach nur noch zu kollektiven Daseinsformen versteht – nämlich, daß der vorzeitig manipulatorisch geplünderte Lebensbaum höhere aktive Seelenkräfte im Zeichen der Ich-Natur dann nicht mehr erblühen läßt.

Hier wäre gründlich über das Wesen der Liebe und ihre Erfüllung im Gegensatz zu ihrer Vergeudung, ihrer Vernichtung, zu sprechen.

Plato schildert durch Sokrates [Diotima] *das Wesen der Liebe* in philosophisch anthropologischer Art. Er sagt im »*Gastmahl*«: »Du weißt, daß es vielerlei Schöpfung gibt, denn für den Übergang aus dem Nichtsein ins Sein ist jedesmal Schöpfung die Ursache, daher auch in allen Künsten die Werke Schöpfungen sind und alle ihre Meister Schöpfer .... Welches Wirken mag dies wohl sein [das man Liebe nennt], kannst du es sagen? .... Wohlan, ich will es dir sagen. *Es ist nämlich ein Zeugen im Schönen, sei es im Leibe, sei es in der Seele* ....nämlich brünstig sind alle Menschen .. an Leib und Seele und wenn sie in ihr Alter gekommen sind, so begehrt unsere Natur zu erzeugen. Doch im Häßlichen vermag sie nicht zu zeugen, aber im Schönen. Denn des Mannes und Weibes Gemeinschaft ist Zeugung. Dieser Vorgang aber ist göttlich *und dies ist im sterblichen Wesen das Unsterbliche:* Die Befruchtung und die Geburt. Im Unharmonischen kann *Das* unmöglich geschehen. Unharmonisch aber ist das Häßliche ... das Schöne harmonisch ... Wenn das Reifende einem Schönen naht, so wird es heiter und von Freude durchströmt und es zeugt und gebiert. Wenn es aber dem Häßlichen naht, so zieht es sich unwillig und trauernd in sich zurück und wendet sich ab und sinkt zusammen und zeugt nicht, sondern behält und trägt schwer seine Bürde .... Denn die Liebe .... gilt nicht dem Schönen .... [sondern] der Zeugung und dem Gebären im Schönen .... Warum denn nun der Zeugung? Weil das Ewige und Unsterbliche im Sterblichen die Zeugung ist. Mit dem Guten aber Unsterblichkeit zu begehren, ist notwendig, wenn wir doch fanden, daß Liebe das Gute für immer zu besitzen trachtet. Notwendig ist nach dieser Lehre, daß die Liebe auch nach der Unsterblichkeit trachtet.«[8)]

Von solchen Gesichtspunkten aus in der Betrachtung leiblicher, seelischer

und geistiger Zusammenhänge ist eine Anthropologie zu entwickeln, durch die der Mensch gegenüber Geburt und Tod in ein neues verantwortliches Verhältnis tritt, auf dem einzig die Gesundheit einer künftigen Gesellschaft beruhen kann.

1) Vergl. Victor von Weizsäcker: »Der Gestaltkreis«

2) Mesenchyma, gr. = mitten hinein ergossen (nach O. und R. Herwig)

3) Diese sind häufig weniger treffend und sehr allgemein als »Bindegewebe« und als »Interzellularsubstanz« bezeichnet worden.

4) »Plasmaformation«, »Keimplasma«, »spezifische Plasmazone«(Starck »Embryologie« S. 9). Durch diese Begriffe wird auf die urmesenchymale Herkunft der Keimanlagen hingewiesen.

5) Die Gesamtzahl der bereitstehenden Oogonien (Eianlagen) wird mit 4–500000 angegeben, von welchen in der Generationsperiode von rund 30–35 Lebensjahren 400 befruchtungsfähig werden können (Starck).

6) Die Teilungsfolge bei der Samenentwicklung aus dem Urkeimgewebe führt im Laufe des männlichen Lebens nach der Reife zur Absonderung von Billionen von Spermien; in einem Ejakulat 60-120 Millionen (Martius).

7) Starck schreibt: »Der Kerninhalt besteht aus dicht gepacktem granulärem Material. Der Nachweis von Chromosomen im Kern ist bisher nicht gelungen!! »Embryologie« S. 25, 2. Auflage.

8) Aus Platons Gastmahl, übertragen von Kurt Hildebrandt (Leipzig 1922).

Die Zukunft unserer Alterssicherung

Heinz Peter Neumann

Wenn man sich heute mit der Zukunft unserer Alterssicherung auseinandersetzt, so hat man im wesentlichen zu sprechen über die kollektive Zwangsversicherung, also über die gesetzliche Rentenversicherung, denn sie ist die gegenwärtig aktuelle Alterssicherung. Sie umfaßt, wenn man von den Beamten absieht, über 90 v. H. der Erwerbstätigen.

Die Zukunft der Alterssicherung läßt sich nur verstehen, wenn man in gebotener Kürze auch auf ihre Entwicklung und den gegenwärtigen Stand eingeht. Das Thema verlangt im wesentlichen die Behandlung von fünf Problemen:

1. *Ist die kollektive Zwangsversicherung auch für die Zukunft erforderlich?*
2. *Wenn ja, in welchem Umfang?*
   Das ist die Frage nach dem versicherten Personenkreis, nach einer Pflichtversicherungsgrenze, nach der Beitragsbemessungsgrenze und der Dauer der Versicherungszugehörigkeit.
3. *Wie hoch sollen die Renten sein?*
   Das ist die Frage nach dem Versorgungungsziel, dem Rentenniveau, das heißt die Frage nach dem Verhältnis von Rente zu früherem Arbeitseinkommen. Dies ist die Kardinalfrage an die Alterssicherung.
4. *Wie ist das Versorgungsziel gesetzlich zu sichern?*
   Die gegenwärtige Lösung ist schlecht und unvollkommen und führt zur ständigen Politisierung einer Frage, die aus dem politischen Tageskampf herausgehalten werden müßte.
5. *Werden die nötigen Mittel auch in Zukunft aufzubringen sein?*
   Das ist die Frage nach der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als der Grundlage des ganzen Systems.

Ist die gesetzliche Rentenversicherung als Pflichtversicherung für die Zukunft erforderlich?

Zunächst ein Blick auf die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand:

Früher in der Agrargesellschaft, gab es die Großfamilie. Drei Generationen lebten unter einem Dach. Das Problem der Alterssicherung war, wie auch das des Aufziehens von Kindern, familienbezogen, also individualisiert. Gegenwärtig, in unserer industriellen Massengesellschaft haben wir die Kleinfamilie. Der Unterhalt der Alten durch die Jungen ist die seltene Ausnahme.

Die Alterssicherung beruht jetzt auf fünf Säulen:

An der Spitze steht die gesetzliche Rentenversicherung. Sie leistet im Jahre 1977 für Renten gut

100 Milliarden DM.

An weiterer Stelle steht das auch beachtliche Alterssystem der Beamtenversorgung. Für Beamtenpensionen wurden 1977 gezahlt

32 Milliarden DM.

Dann folgt die betriebliche Altersversorgung. An Betriebsrenten, die zu den gesetzlichen Renten hinzutreten, wurden gezahlt

16 Milliarden DM.

Die vierte Säule ist die Lebensversicherung als freiwillige Individualversicherung mit

19 Milliarden DM.

Die gesetzlichen Renten und die Pensionen machen also 80 Prozent der gesamten Leistungen der kollektiven Sicherung aus.

Die fünfte Säule der Alterssicherung ist schließlich die Sicherung aus eigenem Vermögen (Sach- und Geldkapital). Zahlen über die Jahreserträge aus eigenem Vermögen habe ich leider nicht finden können.

In einer *freiheitlichen Ordnung* muß für die Zukunft angestrebt werden, daß der *Eigeninitiative* breiter Raum gegeben wird. Nach Möglichkeit müssen alle sozialen Beziehungen in freiwilliger Bindung, in freiwilliger Vereinbarung gelöst und gestaltet werden. Das gilt im Prinzip als Fernziel auch für die Alterssicherung. Dieses Ziel wird aber nur schrittweise und behutsam zu erreichen sein. Noch für lange Zeit wird nicht nur bei uns, sondern weltweit die gesetzliche Rentenversicherung die wichtigste Säule der Alterssicherung der Erwerbstätigen sein. Auch die Länder der Dritten Welt werden versuchen, ein derartiges System zu erreichen und auszubauen.

Hier ganz kurz die Gründe für die Unentbehrlichkeit der kollektiven Zwangsversicherung in Ost und West: In den sozialistischen Ländern ist die Armut gewissermaßen institutionalisiert durch eine bürokratische, die Eigeninitiative zerstörende Zwangswirtschaft und riesige Rüstungsausgaben. An Alterssicherung aus eigener Kraft ist unter diesen Bedingungen nicht zu denken.

Im Westen haben wir den Kapitalismus, das heißt die Zinswirtschaft als das die Wirtschaft bestimmende Prinzip. Zins- und Grundrente zehren am Arbeitsertrag. Es gilt die uneingeschränkte Herrschaft des Rentabilitätsprinzips, das heißt es wird nur so lange geschafft und gearbeitet, wie der Zins gesichert ist. Die Zinsforderung ist der Riegel, die Sperre zur vollen Entfaltung des Wohlstandes. Man hält den Kapitalismus, das heißt die Zinswirtschaft am Laufen, indem man die durch dieses System bedingten sozialen Schäden

durch immer mehr verstärkte Staatshilfe auffängt und zu korrigieren versucht. Folgerichtig ist aus dem Privatkapitalismus ein Sozialkapitalismus geworden. Er läßt sich in seiner Intensität, in seinem Anwachsen an der stetigen Steigerung der Staatsquote messen. Die Staatsquote ist im wesentlichen der Betrag, der vom Sozialprodukt nicht in die privaten Taschen fließt, sondern an den Staat abgezweigt wird, damit er im Wege der Umverteilung die sozialen Schäden repariert.

Das Sicherheitsstreben und die Existenzangst sind in der Zinswirtschaft, die geprägt wird durch die Inflation, Steuerlasten und Sozialabgaben sowie Staatsverschuldung, entsprechend groß. In einem so gearteten System ist die Zwangsversicherung für die Mehrheit der Bevölkerung absolut unentbehrlich. Ganz folgerichtig findet unsere gesetzliche Rentenversicherung auch allerbreiteste Zustimmung in der Bevölkerung.

In einer Infratest-Meinungsumfrage aus dem Jahre 1978 ergab sich, daß 82 Prozent der Befragten unser jetziges soziales Sicherungssystem für in Ordnung und richtig halten. Nur 14 Prozent meinen, es werde schon zuviel des Guten getan, der Wohlfahrtsstaat habe seine Grenzen überschritten.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß ohne entscheidende gesellschaftliche Reformen an der Wurzel die gesetzliche Rentenversicherung, gekennzeichnet durch kollektiven Versicherungszwang, für absehbare Zeit absolut unentbehrlich ist.

Wie weit muß die Versicherung gehen, welchen Umfang soll sie haben?
Auch hier ein Blick auf die Entwicklung:

Die gesetzliche Rentenversicherung besteht seit 1890, zunächst für die Arbeiter, dann schrittweise auch für die Angestellten. Die Pflichtversicherungsgrenze wurde immer mehr angehoben. Seit 1968 sind auch alle Angestellten unbegrenzt pflichtversichert. 1938 wurde die Versicherung für die Handwerker eingeführt. Gewisse, besonders schutzbedürftige Personenkreise von den Selbständigen wurden von Anfang an in die Pflichtversicherung einbezogen. Seit der Rentenreform von 1972 besteht für alle Selbständigen außerdem die Möglichkeit einer Pflichtversicherung auf Antrag.

Immer größere Teile des Einkommens wurden der Beitragsabführung zugrunde gelegt. Nach dem letzten Krieg betrug die Beitragsbemessungsgrenze zunächst 600.– DM, dann 750.– DM. 1957 wurde auch die Beitragsbemessungsgrenze dynamisiert und folgt seit diesem Zeitpunkt den steigenden Löhnen. In diesem Jahr beträgt sie bereits 4.200.– DM monatlich, das heißt Entgelte und Einkommen bis zu diesem Betrag sind der Beitragserhebung unterworfen.

Diese ganze Entwicklung ist für nachdenkliche Geister schon etwas para-

dox. Trotz des seit der Währungsreform ständig gestiegenen Wohlstandes wurde die gesetzliche Rentenversicherung immer umfassender. Immer mehr Personenkreise wurden erfaßt und die Höhe des unterworfenen Einkommens stieg ebenfalls gewaltig an, wie man an der jetzigen Beitragsbemessungsgrenze erkennt. Als im Jahre 1968 die Pflichtversicherungsgrenze in der Angestelltenversicherung wegfiel, da gab es schon einmal zaghafte Diskussionen darüber, ob etwa der Gesetzgeber das wirklich nur deshalb tut, weil er auch diese doch recht gut verdienenden Angestellten ebenfalls für schutzbedürftig hält und deshalb der Zwangsabgabe unterwirft, oder ob das nicht vielleicht sogar geschah, um eine neue Finanzierungsquelle von gut Zahlenden zu erschließen, was natürlich kurzschlüssiges Denken wäre, denn auch diese Beitragszahler haben ja eines Tages einen Anspruch auf ihre – der Basis entsprechend – recht hohe Rente. Welche Forderungen sind an die Zukunft des Versicherungszwanges zu stellen?

Der versicherte Personenkreis wird wohl zunächst im wesentlichen unverändert bleiben müssen. Für Gutverdienende wäre an Befreiungsmöglichkeiten zu denken. Bei weitersteigendem Wohlstand sollte die Wiedereinführung der Versicherungspflichtgrenze, verbunden mit Weiterversicherungsmöglichkeiten, erfolgen. Zu denken wäre auch an eine Wahlmöglichkeit, ob man nach einer gewissen Anzahl von Jahren weiter in der Pflichtversicherung bleiben will. Als Beispiel kann hierfür die Handwerkerversicherung dienen, in der die Pflichtversicherung nach 18 Jahren endet und die Möglichkeit besteht, sich weiterzuversichern oder aber eine andere Altersversicherung, zum Beispiel eine Privatversicherung, zu wählen. Eine ganz kleine Schwalbe, die noch nicht unbedingt einen Sommer macht, ist die These 8 der 32 Thesen der F.D.P. zur gesetzlichen Rentenversicherung. In dieser These wird vorgeschlagen, daß die Pflichtversicherung nach vierzig Jahren endet. Dies wäre natürlich nur ein erster Einstieg, da man nach vierzig Jahren sowieso am Ende seines Arbeitslebens ist. Es ist aber anerkennenswert, daß die Möglichkeit, in diese Richtung zu denken, von der F.D.P. mit dieser These überhaupt in die Diskussion gebracht worden ist. Natürlich wird dieser winzige Vorstoß in Richtung auf mehr freie Eigenverantwortlichkeit von sozial-kapitalistischer Seite bereits auf das heftigste bekämpft; auch das Wort von der sozialen Demontage ist sofort bei der Hand.

Auch sollte in die Debatte gebracht werden, daß die Beitragsbemessungsgrenze nicht weiter so stark dynamisch an die Lohnentwicklung gekoppelt steigt. Bei steigendem Realeinkommen sinkt ja nun wirklich die Schutzbedürftigkeit. Es sollte diskutiert werden, diese Grenze von der Lohnentwicklung ab- und an die Preisentwicklung anzukoppeln. Sie würde dann in Zukunft nicht mehr so rasant steigen.

Das Ziel muß also sein: Mit steigendem Wohlstand muß die Entscheidungsfreiheit über die Einkommensverwendung wachsen, denn es bleibt nun einmal eine unverrückbare Tatsache: Um die Tugend der eigenverantwortlichen Vorsorge zu lernen, muß man sie überhaupt üben können. Um sie üben zu können, muß man freie Mittel haben. Wem alles weggenommen wird für die kollektive Alterssicherung und sonstige soziale Sicherung sowie Steuern, der hat keine Möglichkeit zu sparen. Wer keine Möglichkeit hat zu freiwilligem Sparen, bei dem verkümmert der Spartrieb und damit eine entscheidende Seite der Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit.

Die Antwort auf die zweite Frage muß also lauten: Mit weiter steigendem Wohlstand muß differenziert und behutsam mehr Freiraum für eigenverantwortliche Vorsorge geschaffen werden.

Wie hoch sollen die Renten sein?

Das ist die Frage nach dem sogenannten Versorgungsziel, nach dem Rentenniveau, also die Frage nach dem Verhältnis des Arbeitseinkommens zum Renteneinkommen. Es handelt sich hier um die Kardinalfrage an die Alterssicherung.

Zunächst einige Ausführungen dazu, welche Entwicklung sie genommen hat und wie der aktuelle Stand ist: Als man 1890 die Invaliden- und Altersversicherung einführte, wurde in den Materialien zum Gesetz der Zweck der Versicherung dahin beschrieben, daß die gesetzliche Versicherung nötig sei, um für die Arbeiter und die schlecht verdienenden Angestellten bei Invalidität oder Alter eine *Hilfe zu ihrem Lebensunterhalt* zu bieten. Man ging also damals noch davon aus, daß eigentlich die Familie, die Kinder, die Aufgabe haben, die Alten zu unterhalten. Zu ihr sollte nur eine gesetzliche Solidarhilfe der Versichertengemeinschaft hinzutreten, ergänzt durch einen aus Steuermitteln aufgebrachten Staatsbeitrag.

Das im Jahre 1957 in Kraft getretene große Reformgesetz hat eine ganz andere Sicht. Hier ging es nicht mehr nur um die Hilfe zum Lebensunterhalt, sondern die Rente ist hier Lohnersatz. Über diesen Grundsatz waren sich damals alle beteiligten Parteien einig. Die Versichertenrente ist Ersatz des weggefallenen Lohnes, die Hinterbliebenenrente Ersatz des weggefallenen Unterhalts. In dieser Sicht steckt bereits die Forderung, daß der Rentner in der Nähe eines Arbeitseinkommenbeziehers bleibt. Er soll nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben keinen entscheidenden sozialen Abstieg erleiden.

Wie sieht es in dieser Hinsicht nun aktuell aus? Welches Rentenniveau haben wir? Wie ist das Verhältnis des letzten Einkommens eines Rentners zu seiner Rente? Dieses Rentenniveau mißt man üblicherweise folgendermaßen:

Man nimmt das Arbeitseinkommen eines Durchschnittsverdieners, der 40 Versicherungsjahre zurückgelegt hat, und mißt nun, welche Rente er erhält im Verhältnis zu seinem bisherigen Arbeitsentgelt. Es wird also das Verhältnis der Rente eines Durchschnittsverdieners, der ein erfülltes Arbeitsleben hinter sich hat, zu seinem bisherigen Arbeitsverdienst gemessen.

Im Jahre 1957 war dieses Verhältnis 50,9, das heißt die Bruttorente eines Durchschnittsrentners betrug nach 40 Versicherungsjahren 50,9 % des durchschnittlichen Arbeitsentgelts. 1979 beträgt die Bruttorente 45,7 %, das Bruttorentenniveau ist also gesunken.

Ein ganz anderes, nämlich günstigeres Bild bietet die Entwicklung des Nettorentenniveaus, und auf dieses kommt es ja an. 1957 betrug die Nettorente 59,2 % und 1979 ist sie gestiegen auf 64,4 %. Das Bruttorentenniveau ist gefallen, das Nettorentenniveau dagegen gestiegen. Die Ursache hierfür liegt auf der Hand: Die Abgabenbelastung der Erwerbstätigen ist gewaltig gestiegen. 1950 betrug sie 12,5 % an Sozialabgaben plus Steuern. 1980 sind es bereits 30 %. Da für den Rentner die Sozialabgaben entfallen und nach der gegenwärtigen steuerlichen Regelung die Rente praktisch brutto = netto gezahlt wird, ist es klar, daß bei dieser Entwicklung das Nettorentenniveau steigen muß, obwohl das Bruttorentenniveau gefallen ist.

Kurz gesagt, beträgt gegenwärtig die Nettorente eines Durchschnittsverdieners nach einem erfüllten Arbeitsleben zweidrittel seines letzten Arbeitsentgelts. Zu beachten ist hierbei, daß dieses sogenannte Rentenniveau an einem Durchschnittverdiener gemessen wird. Das Nettorentenniveau von Höherverdienenden ist natürlich höher, denn jemand, der ein Arbeitseinkommen hatte, das über dem Durchschnitt lag, der mußte ja infolge der Steuerprogression überproportional höhere Steuern zahlen, während er als Rentner steuerlich wesentlich besser steht. Infolgedessen liegt sein Nettorentenniveau über 64,4 Prozent. Und umgekehrt: Wer *unter* dem Durchschnitt verdiente, der zahlte ja weniger Steuern. Das Nettorentenniveau liegt bei ihm also niedriger. Wie offenbar ist dieses wenig soziale Ergebnis im wesentlichen verursacht durch die geltende Steuergesetzgebung.

Das bisher dargestellte Rentenniveau ist nun aber in keiner Weise dasselbe, wie das Versorgungsniveau unserer Bevölkerung. Um dieses zu ermitteln, müssen die Mehrfachrenten berücksichtigt werden. Das Rentenniveau ist ja auf *eine* Rente bezogen. In der Realität gibt es aber ein ausgebautes System von Mehrfachrenten, zu dem außerdem sonstige Transfer-, also Umverteilungsleistungen, hinzutreten. Eine Betrachtung des Versorgungsniveaus zeigt, daß wir erheblich überversorgte Schichten einerseits und total unterversorgte Sozialschichten andererseits haben.

Wir haben, um es einmal etwas zugespitzt auszudrücken, eine Vier-Klas-

sen-Versorgung (den in alter Zeit bestehenden mehreren Klassen bei der Eisenbahn vergleichbar). Die 1. Klasse, das sind die Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes. Die bekommen nämlich die gesetzliche Rente und außerdem eine Zusatzversorgung von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe. Sie erhalten, wenn sie nach 40 Jahren aus dem *Dienst ausscheiden, über 100 % ihres letzten Nettolohnes.* Das ist natürlich eine sehr ungesunde Entwicklung mit entsprechenden Auswüchsen, was die Arbeitsmoral angeht. Den Arbeitgebern im öffentlichen Dienst ist es in jahrelangen Bemühungen bisher nicht gelungen, eine Änderung der Tarifverträge und der Satzung, die der Zusatzversorgung zugrunde liegen, zu erreichen.

In der 2. Klasse fahren die Beamten mit ihrer Pension. Sie beziehen schon nach 35 Dienstjahren zwischen 80 und 85 % ihres letzten Nettoeinkommens.

In der 3. Klasse finden wir die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft, die auch eine Betriebsrente erhalten. Betriebsrenten sind natürlich sehr unterschiedlich ausgestaltet. Wenn man einen Durchschnitt zieht, so kommt man auf etwa 75 % des letzten Nettoentgelts für Arbeitnehmer, die neben der gesetzlichen Rente eine Betriebsrente erhalten.

Zur 4. Kategorie gehören die übrigen Arbeitnehmer, die nur ihre gesetz*liche Rente bekommen, wie schon dargestellt, im Durchschnitt* 64,5 % des letzten Nettoverdienstes. Der DGB fordert als Endziel, daß dieses Nettorentenniveau 64,5 % auf 90 % gehoben wird. Im übrigen ist zu bemerken, daß dieses Niveau inzwischen auf 80 % gestiegen wäre, wenn nicht durch das 20. und 21. Rentenanpassungsgesetz gewisse Änderungen in der Gesetzgebung erfolgt wären, vor allen Dingen durch das Abgehen von der Bruttoanpassung für drei Jahre.

Diese 4-Klassen-Versorgung wird nun bis ins Bizarre, bis ins Dramatische noch weiter verzerrt in der Hinterbliebenenversorgung. Da haben wir auf der einen Seite als Paradefall eine Witwe aus der 1. Klasse in einem Fall, wo beide Ehegatten im öffentlichen Dienst beschäftigt waren. Hier tritt neben die eigene Rente plus Zusatzrente die Witwenrente plus Zusatz-Witwenrente mit gewissen Begrenzungsregeln. Ähnliches gilt für eine Beamtenwitwe mit eigener Rente und Zusatzrente. Diese Personenkreise sind total überversorgt. Auf der anderen Seite haben wir die Witwe, die als Witwenrente nur 60 % der Rente ihres Mannes erhält, weil sie wegen Erziehung einer größeren Anzahl von Kindern nicht selbst arbeiten konnte. Diese Witwe ist total unterversorgt, wobei diese Unterversorgung besonders die Gerechtigkeitsgrundsätze verletzt, da ja diese Frau deshalb keine eigene Rente hat, weil sie dafür gesorgt hat, daß jetzt in ihren Kindern die Erwerbstätigen da sind, die für die kinderlose Frau, die immer gearbeitet hat, sowohl die eigene wie auch die Witwenrente auf-

bringen. Das angeblich so engmaschige Netz unserer sozialen Sicherung hat hier ein großes Loch. Sechzig Prozent der Witwen, die nur von ihrer Witwenrente leben, haben eine Rente, die unterhalb des Sozialfürsorgesatzes liegt. Sie sind also nach gesetzlicher Definition arm, sie beziehen eine Rente, die, wie man sagt, unterhalb des sozio-kulturellen Mindesstandards liegt.

Diese krasse, ins Auge fallende Ungerechtigkeit soll nun die Reform des Hinterbliebenenrechts – die sogenannte Reform 84 – wenn auch nicht beseitigen, so doch mildern. Wie es scheint, treten alle im Bundestag vertretenen politischen Parteien für eine Teilhaberente ein. Wenn ein Ehepartner stirbt, erhält der andere 70 % der Rentenanwartschaft beider, mindestens aber 100 % der eigenen Rente. Außerdem soll auch die Kindererziehung berücksichtigt werden durch Anerkennung eines oder mehrerer rentensteigender Versicherungsjahre. Die Zahlen dafür, was hier finanziell möglich ist, liegen noch nicht auf dem Tisch.

Wie soll nun das Versorgungsziel der Zukunft aussehen? Eine Harmonisierung der gesamten Versorgungsleistungen dürfte eine äußerst schwierige Aufgabe sein. Auch hierfür bedarf es noch besser abgesicherten Tatsachenmaterials. Hierum bemüht sich schon seit längerer Zeit die von der Bundesregierung eingesetzte sogenannte Transfer-Enquete-Kommission. Gegenwärtig ist es deshalb nur möglich, sich näher mit dem Versorgungsziel im engeren Sinne, nämlich dem Rentenniveau, zu befassen. Politisch gibt es hier eine Spanne zwischen den vom DGB geforderten neunzig Prozent, also einer Rente, die praktisch vollen Lohnausgleich darstellt, und auf der anderen Seite einer Rente, mit deren Höhe nur ein sozio-kultureller Mindeststandard gewährleistet wird, also einer sogenannten Sockelrente, die das Mindestbedürfnis abdeckt. Im letzteren Falle muß dann durch eigene freie Versorgungsentscheidung die Alterssicherung ergänzt werden. Eine derartige Sockelrente gibt es praktisch in der DDR. Dort beträgt die Beitragsbemessungsgrenze seit vielen Jahren 600,-- DM. Nur 600,-- DM des Monatslohnes werden den Beiträgen zur Rentenversicherung unterworfen. Bei uns dagegen sind es in diesem Jahr 4.200,-- DM. Folgerichtig kann man in der DDR über Pflichtbeiträge für die Sockelrente hinaus freiwillige Beiträge leisten, was bei uns nur in Form von nicht dynamisierten Höherversicherungsbeiträgen möglich ist. Diese Möglichkeit ist so wenig wirtschaftlich, daß von ihr kaum Gebrauch gemacht wird. Die politische Entscheidung über das Versorgungsziel hängt natürlich von dem weltanschaulichen Orientierungsbild ab, das hinter ihr steht. Hierzu bedarf es einiger grundsätzlicher Ausführungen:

In breiten Kreisen besteht eine völlig falsche Vorstellung vom Sozialstaat und seinen Aufgaben. Im Grundgesetz ist die Sozialstaatlichkeit im Art. 20 als Verfassungsgrundsatz verankert. Sowohl der Gesetzgeber als auch die Verwal-

tung und die Rechtsprechung haben ihn zu beachten. Von diesem Verfassungsgrundsatz her wird natürlich in der politischen Diskussion argumentiert. Der Gesetzgeber hat dieses Verfassungsgebot zu erfüllen. Nach leider verbreiteter Auffassung ist dieses Gebot in der Rentenversicherung erst dann erfüllt, wenn ein Nettorentenniveau von 90 % erreicht ist. Dies ist ein völlig falsches Verständnis von einem Sozialstaat. Wie ist das Verfassungsgebot denn eigentlich zu verstehen? Was ist wirklich ein sozialer Staat?

Je höher die Renten und sonstigen Transferleistungen sind, desto höher ist die Umverteilungsquote. Nach Auffassung der sozialkapitalistischen und sozialistischen Kreise ist der Staat je sozialer, desto höher die Umverteilungsquote ist. Das ist ein sehr simpler Indikator dafür, wie sozial ein Staat ist. Hohe Umverteilungsquote = vorbildlich sozial.

Es gibt jedoch einen ganz anderen Maßstab des Sozialen und einen ganz anderen Prüfstein dafür, ob ein Staat seiner sozialen Verpflichtung, ob eine Gemeinschaft ihrer sozialen Aufgabe gerecht wird oder nicht. Nicht etwa das Maß der Umverteilung sagt darüber etwas aus, ganz im Gegenteil, je mehr Umverteilung nötig ist, desto mehr muß ja in der Primärverteilung etwas im argen liegen. Der wirkliche Maßstab für einen sozialen Staat ist der, ob es ihm gelungen ist, die primäre Verteilung, das heißt die primäre Aufteilung der Einkommen auf die Bevölkerung leistungsgerecht zu ordnen und nicht erst auf dem Wege der Umverteilung helfen zu müssen. Wann ist die primäre Aufteilung gerecht, sozial im Sinne unseres Grundgesetzes gelöst? Dann, wenn der Staat dafür gesorgt hat, daß das Recht auf den vollen Arbeitsertrag verwirklicht ist; diese alte Forderung aus dem 19. Jahrhundert, von der man heutzutage kaum noch spricht, die aber nach wie vor das einzig richtige Ziel darstellt.

Wie wird das Recht auf den vollen Arbeitsertrag verwirklicht? Was hat der Staat zu tun? Er hat dafür zu sorgen, daß durch entsprechende Reformen im Geldwesen und im Bodenrecht das arbeitslose Einkommen aus Zins und Grundrente in das Arbeitseinkommen überführt wird. Neuerdings tritt die Bürorente hinzu, die ebenfalls aufzulösen ist. Nach Verwirklichung dieser Reformen wird die Alterssicherung weitgehend in die Freiheit entlassen werden können. Dann wird auch einmal eine Sockelrente möglich und ausreichend sein. Sie wird dann ohne Mühe durch private Vorsorge ergänzt werden können. Wir können da durchaus vertrauen auf den Menschen wie er ist; er weiß sich ja in seinen Alltagsangelegenheiten im allgemeinen recht gut zu helfen. Wie haben wir Deutschen es nach 1945 verstanden, aus Trümmern und Not wieder zu Wohlstand zu kommen. Da wird es wohl jemandem, der im Wohlstand lebt, auch möglich sein, auf der Basis einer Sockelrente in Eigenvorsorge selbst für sein Alter vorzusorgen. Hierfür sind natürlich, um es noch einmal zu wiederholen, sozial gerechte und gesicherte Zustände nötig, nicht

eine in erster Linie an der Kapitalrendite orientierte Wirtschaft, nicht eine inflationsgeschüttelte Wirtschaft und nicht ein Staat, der unter einer Schuldenbürde ächzt.

Bis dahin aber wird wohl nüchternerweise gesagt werden müssen, daß das jetzige Nettorentenniveau von zweidrittel des früheren Nettoeinkommens stabilisiert werden sollte.

Wie ist das Versorgungsziel, das Rentenniveau, gesetzlich zu sichern?

Die gegenwärtige gesetzliche Regelung ist unzulänglich und hat zu sehr abträglichen Erscheinungen – besonders in Wahlkampfjahren – geführt.

Gegenwärtig erfolgt nur die Anpassung der Zugangsrenten automatisch, während es bei den Bestandsrenten und bei Beitragssatzveränderungen jeweils besonderer Gesetze bedarf.

Im einzelnen gilt folgendes:

Das Niveau der Zugangsrenten wird gesichert durch die Lohnbezogenheit, die große Errungenschaft der Reform von 1957.

Die Bundesregierung stellt jährlich das durchschnittliche Bruttoentgelt aller Versicherten fest. Der Durchschnitt der letzten drei Jahre ist die sogenannte allgemeine Bemessungsgrundlage. Die individuelle Rente des Versicherten ist gemäß dem Durchschnitt seines Entgelts im Laufe seines Arbeitslebens ein Prozentsatz davon (die sogenannte persönliche Bemessungsgrundlage, die höchstens 200 % der allgemeinen Bemessungsgrundlage betragen kann), der mit dem Steigerungssatz, der sich aus der Anzahl der Versicherungsjahre ergibt, multipliziert wird. Die individuelle Rente ist hier also gebunden an die automatische jährliche Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage.

Anders ist es bei der Erhöhung der laufenden Renten. Um die Lohnbezogenheit auch der laufenden Renten zu sichern, müssen sie jährlich an den Lohnzuwachs angepaßt werden. Das geschieht aber nicht automatisch, sondern es bedarf hierfür nach dem geltenden Recht jeweils eines besonderen Gesetzes. Zwanzigmal erfolgte seit 1957 die Anpassung entsprechend der Bruttoentgeltsteigerung durch ein besonderes Rentenanpassungsgesetz. Dieses Verfahren ist durch das 21. Rentenanpassungsgesetz durchbrochen worden. Für drei Jahre wurden feste Anpassungssätze festgelegt:

für 1979		4,5 v.H.
für 1980 und 1981	je	4,0 v.H.

Ab 1982 wird es dann nach der Koalitionsvereinbarung wieder eine Steigerung nach dem Bruttolohnzuwachs geben, wobei allerdings ein Abschlag für

die Beteiligung des Rentners an seiner Krankenversicherung erfolgen wird, die dann zu dem von der FDP geforderten Ergebnis führen soll, daß in Zukunft die Renten nicht mit dem Bruttolohnzuwachs wachsen, sondern im Verhältnis zum wachsenden Verfügungseinkommen.

Um das Rentenniveau zu sichern, bedurfte es seit 1957 der Erhöhung des Beitragssatzes von 14 auf jetzt 18 und ab 1981 auf 18,5 % des Bruttoentgelts. Auch diese Erhöhung erfolgt nicht automatisch, sondern durch Einzelgesetze.

Sowohl die Anpassung der Bestandsrenten als auch die Beitragsänderungen erfolgten jeweils durch besonderes Gesetz. Die Folge hiervon war, daß die gesetzliche Rentenversicherung zum Spielball demagogischen Parteikampfes wurde. In besonderer Erinnerung bleibt der sogenannte Rentenbetrug von 1976. Damals erklärte der Bundesarbeitsminister im Sommer 1976 auf der Höhe des Wahlkampfes, die gesetzliche Rentenversicherung sei gesund, es bedürfe weder auf der Ausgaben- noch auf der Einnahmenseite der Veränderungen. Alle Parteien versprachen die Rentenerhöhung nach dem Bruttoprinzip auch für das folgende Jahr. Der Bundeskanzler sprach von einem »Problemchen« in der Rentenversicherung.

Unmittelbar nach der Bundestagswahl räumte dann der Bundeskanzler ein, die Berechnungen des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, wonach bei unveränderter Rechtslage sich für die gesetzliche Rentenversicherung in den nächsten fünf Jahren ein Defizit von 84 Milliarden DM auftun würde, seien zutreffend. Die Bundesregierung versuchte, hinsichtlich des Versprechens der Rentenanpassung wortbrüchig zu werden, was zu einem Aufstand an der Basis der Parteien führte.

Im 20. und 21. Rentenanpassungsgesetz wurden dann die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen beschlossen. Das Wahlversprechen der Bruttoanpassung wurde gebrochen.

Solange die unzulängliche gesetzliche Regelung bleibt, wird es immer wieder zum Hineinzerren der gesetzlichen Alterssicherung in den politischen Tageskampf kommen. Richtig ist eine Lösung, die folgende Forderungen erfüllt:

- Sowohl die jährliche Anpassung der laufenden Renten, als auch eine erforderliche Beitragssatzerhöhung geschieht nicht mehr durch Einzelgesetz, sondern wie bei der Erhöhung der Zugangsrenten automatisch,
- und zwar erfolgt dies auf die Weise, daß die aus der Erhöhung der Alterslastquote sich ergebenden Lasten einerseits wie auch die aus Produktivitätssteigerungen sich ergebenden Vorteile andererseits selbstregulierend gerecht auf Beitragszahler und Rentner verteilt werden,
- wodurch selbstregulierend das stabile Rentenniveau gesichert wird.

Wie kann das geschehen?

Diese drei kardinalen Forderungen für dauerhafte Ruhe an der Rentenfront erfüllt der Vorschlag von v. Nell-Breuning (Wirtschaftswoche Nr. 30/78).

Es muß folgendes gesetzlich geregelt werden:

a) Der Gesetzgeber legt langfristig das Versorgungsziel fest. Dies geschieht, indem er das Verhältnis bestimmt, in dem in Zukunft auf Dauer das Verfügungseinkommen vor dem Ausscheiden zum Verfügungseinkommen nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben stehen soll. Das Verfügungseinkommen vor dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben ist hierbei zu definieren als das Bruttoentgelt abzüglich des Beitrages zur Rentenversicherung. Unabhängig davon ist die Besteuerung von Arbeitseinkommen und Rente zu harmonisieren.

b) Das statistische Bundesamt stellt jährlich die Daten fest, die für das Festhalten des Versorgungsziels (z. B. die Renten haben 60 % des Verfügungs-Arbeitseinkommens zu betragen) gewußt werden müssen. Das sind einmal die Veränderung des Verhältnisses von Rentnern und Erwerbstätigen und zum anderen die Bruttolohnentwicklung.

c) Auf der Grundlage dieser Daten ermittelt das Amt sowohl den Anpassungssatz für die Renten als auch die Veränderung des Beitragssatzes und gibt sie bekannt mit der automatischen Wirkung, daß das Verhältnis von Verfügungseinkommen und Rente gleich bleibt.
Die Erhöhung des Beitragssatzes beeinflußt hier automatisch die Bemessungsgrenze, von der die Erhöhung der Renten abhängt.

Eine derart gesetzliche Regelung wäre eine sozialpolitische Großtat allerersten Ranges. Sie würde gewährleisten, daß die Erwerbstätigen und die Rentner sowohl am ökonomischen Fortschritt als auch an den aus der ungünstigen Bevölkerungsentwicklung sich ergebenden Lasten in stets gleichbleibendem Verhältnis teilhaben.

Der sogenannte Klassenkampf zwischen den Generationen wäre beendet. Die Politiker brauchten bei der Verteilung zukünftiger Lasten den beiden Generationen gegenüber nicht doppelzüngig zu sprechen. Das Vertrauen in die Solidität des Systems der Alterssicherung würde wieder hergestellt. Die Höhe der Rente und der Beitragssatz wären dann nicht mehr von parlamentarischen Mehrheiten, wahltaktischen Überlegungen und politischen Tageskämpfen abhängig.

Das Problem der Alterssicherung wäre damit gesetzlich – wenn auch noch nicht volkswirtschaftlich – zufriedenstellend gelöst.

Wie ist die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern?

Hierfür bedarf es zweier Voraussetzungen:

einer ausreichenden Produktivität und eines angemessenen Verhältnisses zwischen Erwerbstätigen und Rentnern.

Die Erhaltung der Produktivität ist zum einen abhängig davon, daß der Staat nicht durch punktuelle Eingriffe in die Wirtschaft die Planung der Unternehmungen zu einem Roulettespiel werden läßt und durch Überbürdung der Wirtschaft mit Steuern und Soziallasten die Anreize versiegen läßt. Zum anderen müssen die Erwerbsfähigen auch beschäftigt sein. Es bedarf der Dauerkonjunktur. Längere und stärkere Konjunktureinbrüche lassen das System zusammenbrechen. Die beste Sozialpolitik ist noch immer eine gute Wirtschaftspolitik gewesen. Die Grundlagen werden erst geschaffen sein bei umlaufgesicherter Indexwährung, sozialem Bodenrecht, reformiertem Steuersystem und Beschränkung des Staates auf die Sicherung der Rechtsordnung. Bis dahin müssen wir mit erheblichen Risikofaktoren leben.

Die zweite Voraussetzung der Tragfähigkeit der gesetzlichen Alterssicherung ist ein angemessenes Verhältnis von Rentnern und Erwerbstätigen.

In dieser Hinsicht ist die Entwicklung auf weitere Sicht seht dunkel. Wir haben in der Bundesrepublik Deutschland seit 1967 eine stetig abnehmende Geburtenrate. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt den letzten Platz in der Rangskala der Welt ein. Entsprechend sinkt die Nettoreproduktionsrate. Sie drückt aus, wie sich die Bevölkerungszahl entwickeln wird. Bei einer Nettoreproduktionsrate von 1 bleibt die Zahl unverändert. Bei einer Rate von 1,5 ist die Bevölkerung in einer Generation um die Hälfte gewachsen. Gegenwärtig beträgt die Rate 0,61, d.h. in einer Generation wird die Bevölkerung um mehr als ⅓ gesunken sein.

Die Erörterungen über die Bevölkerungsentwicklung stützen sich auf die Vorausschätzungen des Statistischen Bundesamtes. Die letzte Schätzung stammt von 1977. Es handelt sich um die sogenannte 5. koordinierte Bevölkerungsschätzung.

Sie enthielt drei Modellannahmen:

1. Es bleibt bei der konstanten Nettoreproduktionsrate von damals 0,65.
2. Die Rate sinkt bis 1985 weiter ab und bleibt dann konstant bei 0,5.
3. Die Rate wird bis 1985 auf 1,0 angehoben und bleibt dann weiter auf diesem Niveau.

Die deutsche Bevölkerung in der Bundesrepublik betrug 1975 58 Millionen. Sie würde nach dem Modell 1 bis zum Jahre 2030 auf 39 Millionen und bis zum Jahre 2070 auf 22 Millionen sinken.

Nach dem Modell 2 würden im Jahr 2030 sogar nur 32 Millionen vorhanden sein und lediglich nach dem Modell 3 würde ein nur schwacher Rückgang auf 55 Millionen eintreten.
Es ist nicht schwarzseherisch, wenn man annimmt, daß etwa die Entwicklung des Modells 1 eintritt, falls keine Änderung der Daten erfolgt, die die jetzige Geburtenrate bewirken. Die Verschiebung in der Bevölkerungsstruktur würde folgendes Bild ergeben, wobei hier nur die Zahlen für die Variante 1 genannt werden sollen:

	Kinderquote (Jugendquotient)	Rentnerquote (Altenquotient)	Gesamtlastquote Jugend- und Alten-quotient
	0 – 20 i.v.H. von 20 – 60	60 u. mehr i.v.H. von 20 – 60	
1975	57,6	42,5	100,1
2000	37,7	41,4	79,1
2030	35,5	66,5	102,0

In absoluten Zahlen würde sich beim Modell 1 folgende Entwicklung ergeben:

	Erwerbsfähige	Erwerbspersonen	Rentner
1975	29,0 Millionen	24,5	10,7
2030	19,5 Millionen	16,7	13,2

Die Auswirkungen dieses Bevölkerungsrückganges und der Veränderung in der Altersstruktur auf die gesetzliche Rentenversicherung wurden untersucht in einem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesminister für Wirtschaft vom März 1980 mit dem Titel »Wirtschaftspolitische Implikationen eines Bevölkerungsrückgangs«. In diesem Gutachten wurden 2 Modelle auf der Grundlage der Variante 1 durchgerechnet.

Nach dem *Rentenmodell 1* wurde ein stabiles Rentenniveau angenommen und errechnet, um wieviel die Beitragssätze erhöht werden müssen, um den Anstieg der Alterslastquote auszugleichen. Bei einer Alterslastquote in Höhe von 100 v. H. im Jahre 1980 steigt sie bis zum Jahre 2030 auf 180 v. H. Der Beitragssatz muß von jetzt 18 v. H. auf 32,5 v. H. erhöht werden.

Unter Hinzurechnung der Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung würden die Sozialabgaben (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) über 50 v. H. des Lohnes ausmachen. Die Gesamtarbeitnehmerbelastung betrüge 25 v. H. für Sozialabgaben, zu denen – vorsichtig geschätzt – min-

destens 15 v. H. direkte Steuern und außerdem die indirekten Steuern treten würden. Die Gesamtabzüge bei einem Durchschnittsverdiener lägen also bei mindestens der Hälfte seines Bruttolohnes.

Nach dem *Rentenmodell 2* wird ein stabiler Beitragssatz angenommen und errechnet, in welchem Umfang dann das Rentenniveau entsprechend dem Anstieg der Alterslastquote sinken wird.

Im Jahre 1978 betrug das Bruttorentenniveau 46 %, im Jahr 2030 würde es bei unverändert gelassenem Beitragssatz auf 26 v. H. sinken.

Kurz zusammengefaßt heißt das:

Bis zum Jahr 2030 würden sich die Beitragssätze verdoppeln oder die Renten halbieren. Beide Entwicklungen bezeichnet der Beirat zu Recht als nicht annehmbar.

Auf längere Sicht gesehen kommt man um folgende Feststellung nicht herum: Unser Rentensystem leidet an Auszehrung – eine Regeneration aus eigenen Kräften ist aber nicht in Sicht.

Wo liegen die Gründe?

Hierzu bedarf es einiger grundsätzlicher Ausführungen zu der Grundlage unserer gesetzlichen Alterssicherung, dem sogenannten Generationenvertrag.

Herkömmlicherweise versteht man unter dem Generationenvertrag das Versprechen der erwerbstätigen Generation an die nicht mehr erwerbstätige, für ihren Unterhalt aufzukommen in der Erwartung, daß die nachfolgende erwerbstätige Generation die gleiche Verpflichtung erfüllt. Man sieht üblicherweise darin nur einen »Vertrag« zwischen der erwerbstätigen Generation und der Rentnergeneration, also einen Zwei-Generationenvertrag. Hierin liegt ein kardinaler Fehler, denn es handelt sich hier um ein Verhältnis (ob das Wort »Vertrag« hierfür glücklich ist, sei dahingestellt) zwischen drei Generationen.

Üblicherweise wird leider noch immer übersehen, daß die Dinge wie folgt liegen:

Die heute erwerbstätige Generation erbringt zwei Leistungen: den Unterhalt der Rentner und die Erziehung der Kinder. In der Leistung an die Rentner liegt die Abtragung der Schuld für die eigene Erziehung. In der Aufzucht der Kinder liegt die Voraussetzung für die spätere Rente. Die Bedeutung der Kinder für die Funktionsfähigkeit der sozialen Alterssicherung ist nach geltendem Recht im Rentensystem jedoch nicht verankert. Sie schien selbstverständliche Geschäftsgrundlage bei der Rentenreform 1957, obwohl allerdings schon damals der Vater der Rentenreform, Wilfried Schreiber, diese Zusammenhänge ganz klar dargestellt hat.

Mit dem anhaltenden Geburtenrückgang bröckelt nun die Geschäftsgrundlage ab – der Generationenvertrag gerät ins Wanken.

Der unvollständige Generationenvertrag bewirkt:

Die Sorge für die Alten ist sozialisiert, für die Kinder jedoch individualisiert bei den Eltern.
Die Aufzucht der Kinder bringt für die Eltern einen dreifachen Nachteil:

- Die Kinder kosten Geld (der Familienlastenausgleich kompensiert das nur teilweise).
- Die Frau muß einige Jahre die Stellung aufgeben – das bewirkt Lohnausfall und oftmals eine Senkung des Familienlebenstandards auf fast die Hälfte.
- Im Alter fehlen die Erziehungsjahre in der Rente.

Und auch die Kinder sind die Leidtragenden:

Sie müssen nicht nur die Rente der Eltern, sondern auch der bewußt kinderlos gebliebenen aufbringen.

Bei dieser Ausgangslage ist der anhaltende Geburtenrückgang kein Wunder. Kinderlose Ehepaare verhalten sich absolut marktkonform: Sie haben teil an den Erträgen einer sozialen Alterssicherung, ohne sich an den Kosten für die Aufzucht der Kinder zu beteiligen. Sie erbringen also nur *eine* Leistung im Generationenvertrag.

Erst in jüngster Zeit werden einige Klarsehende nicht müde in ihrem Bemühen, diese Zusammenhänge ins allgemeine Bewußtsein zu bringen.

Hier sind in erster Linie Oswald v. Nell-Breuning (»Vertrag zwischen drei Generationen«, Wirtschaftswoche Nr. 23/78) und Schmidt-Kaler (»Wie sicher sind unsere Renten?«, Aus Politik und Zeitgeschichte B 27/79) zu nennen. Auch die Junge Union Bayern hat sich erfreulicherweise für die Bewußtmachung dieses Sachverhalts eingesetzt (Walter Schön, Sozialpolitik – Von der Quantität zur Qualität – S. 46 ff.).

Nun ist es zweifellos das höchstpersönliche Recht eines Ehepaares, die Zahl seiner Kinder zu bestimmen oder auf Kinder zu verzichten. Aber ebenso legitim ist es für eine Solidargemeinschaft, die Aufzucht von Kindern als Teil des Gesamtbeitrages jedes einzelnen zur Altersversorgung zu werten.

Wie eingangs schon ausgeführt, besteht die Gesamtleistung der erwerbstätigen Generation in ihrem Beitrag für die Renten und in den Kosten für die Kinder. Kinderkosten und Rentnerbeiträge zusammen ergeben den Gesamtbeitrag. Wer sich an den Kosten für die Kinder nicht beteiligt, hat folgerichtig einen höheren Geldbeitrag zu leisten und umgekehrt: wer mehr als der Durchschnitt an Kosten für die Kinder aufbringt, dessen Rentnerbeitrag

ist zu ermäßigen. Die Beiträge sind somit nach der Kinderzahl zu staffeln. Den Normalbeitrag hat zu zahlen, wer Kinder für die Nettoreproduktionsrate 1 hat. Wer weniger Kinder hat, zahlt mehr und umgekehrt.

Nach Schön (a.a.O.S. 50) ergäbe sich folgende Staffelung:

Beitragssatz	Kinderzahl je Ehepaar
39,8	0
31,1	1
22,4	2
13,7	3
5,0	4
0	5

Inwieweit diese Staffelung weniger aus Gerechtigkeits-, sondern aus politischen Gründen gemildert würde, ist eine andere Frage.

Es bleibt zu hoffen, daß v.Nell-Breuning und Schmidt-Kaler mit ihrer Forderung der Staffelung der Beiträge nach der Kinderzahl nicht weiterhin Rufer in der Wüste bleiben, sondern sich die Notwendigkeit dieser Beitragsreform recht bald im allgemeinen Bewußtsein durchsetzt.

Von Nell-Breuning bemerkt zu Recht, daß – abgesehen von der bevölkerungspolitischen Wirkung – diese Forderung weiter nichts als einen Ausfluß elementarer Gerechtigkeit darstellt.

Die Wirkung wäre eine dreifache:

- Die dritte Generation, unsere Kinder, würde als Kostenfaktor in den Generationenvertrag einbezogen werden.
- Der soziale Ausgleich innerhalb der erwerbsfähigen Generation zwischen Ehepaaren mit vielen, wenigen und ohne Kinder würde hergestellt. So wie die unter Ziffer 4 geforderte selbstregulative Sicherung eines stabilen Rentenniveaus den Klassenkampf zwischen der erwerbstätigen und der Rentnergeneration beseitigt, überwindet die gerechte Staffelung der Beiträge den Klassenkampf innerhalb der erwerbstätigen Generation.
- Es würde eine gewisse Selbststeuerung des Rentensystems eintreten (Schmidt-Kaler nennt das die bevölkerungsdynamische Rente).

Zusammenfassung

1. Solange nicht durch Reform unseres Geldwesens und des Bodenrechts eine grundlegende soziale Befriedung erreicht ist, wird die kollektive Zwangsversicherung auch in Zukunft für die Mehrheit der Bevölkerung unentbehrlich sein.

2. Bei weiter steigendem Wohlstand muß man jedoch den Mut haben, einen behutsamen Abbau des Versicherungszwangs vorzunehmen, und zwar hinsichtlich
   - des der Versicherungpflicht unterworfenen Personenkreises,
   - der der Beitragsentrichtung unterworfenen Einkommenshöhe (Beitragsbemessungsgrenze und ggf. Pflichtversicherungsgrenze),
   - der Dauer der Versicherungszugehörigkeit.
3. Das Rentenniveau sollte auf dem jetzigen Stand stabilisert werden. Sollte es zu der unumgänglichen Grundlagenreform der sozialen und wirtschaftlichen Ordnung kommen, könnte das Niveau allmählich gesenkt und mehr Raum für selbstverantwortliche Vorsorge gewährt werden. Vordringlich ist eine Milderung der Ungerechtigkeiten in der Witwenversorgung.
4. Das Rentenniveau ist gesetzlich zu sichern durch Herstellung eines automatischen gleichbleibenden Verhältnisses von Verfügungsarbeitseinkommen und Verfügungsrenteneinkommen, durch Selbstregulierung und Rückkopplung.
5. Volkswirtschaftlich ist das System zu sichern durch Vollbeschäftigung und Dauerkonjunktur, bewirkt durch freiheitlich-soziale Maßnahmen und durch die bevölkerungsdynamische Rente, die aus der Staffelung der Beiträge folgt.

Erst mit der Verwirklichung der vorstehend dargestellten Forderungen kämen wirkliche Freiheitlichkeit, Gerechtigkeit, Ruhe, Sicherheit und Vertrauen in das System unserer Alterssicherung und würde dem Prozeß des Aussterbens unseres Volkes vielleicht ein Ende gesetzt werden.

Zeitkommentare

»Die Änderung des Paragraphen 218 wirkt sich negativ aus«*

Der Deutsche Caritasverband widerspricht dem Bericht einer vom Familienministerium eingesetzten Kommission

Die »Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten Paragraphen 218 des Strafgesetzbuches« hat Anfang dieses Jahres ihren Bericht vorgelegt. Sie war vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit eingesetzt worden. Die Bundesregierung ist in ihrer Stellungnahme zu dem Bericht zu dem Schluß gekommen, daß die Reform den Frauen »mehr Möglichkeiten zur Lösung von Schwangerschaftskonflikten gibt und dem Schutz des ungeborenen Lebens besser dient als das frühere Strafrecht». Aufgrund der Erfahrungen der 188 katholischen Beratungsstellen – 1979 waren dort bis zwölftausend Frauen zur Erstberatung gekommen – hat der Deutsche Caritasverband jetzt eine Stellungnahme vorgelegt, in der er sich mit dem Bericht der Kommission und der Reaktion der Bundesregierung auseinandersetzt und diese zum Teil heftig kritisiert. Es folgen Auszüge aus dieser Stellungnahme.

Die vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit berufene Kommission sollte »ein möglichst breites Spektrum von Fach- und Tätigkeitsbereichen, die mit der Problematik des Schwangerschaftsabbruchs befaßt sind«, vertreten und zugleich der »Pluralität der Gesellschaftsstruktur« entsprechen. Zwar vertreten die Mitglieder verschiedene Fachdisziplinen, sie können aber für sich nicht in Anspruch nehmen, für die Kirchen und für die karitativen Verbände zu sprechen. Vertreter dieser Gruppen wurden trotz entsprechender Angebote nicht berufen. Dies hatte auch zur Folge, daß die von Kirchen und karitativen Verbänden in Anhörungen und schriftlichen Stellungnahmen vorgelegten Erfahrungen nicht sachgerecht verarbeitet wurden. Eine ausgewogene Darstellung und Interpretation der Fakten und Konzeptionen ist aber sowohl im Sinne des Auftraggebers wie auch für die weitere Arbeit von großer Bedeutung. Katholische Beratungsstellen und kirchliche Gruppen finden sich in diesem Bericht weitgehend nicht richtig wiedergegeben.

Der Bericht enthält viele widersprüchliche Aussagen, ohne daß die im Vorwort angedeuteten abweichenden Meinungen von Kommissionsmitgliedern verdeutlicht werden. Dies geschieht nur bei dem Minderheitenvotum für eine Fristenlösung ohne »Zwangsberatung« in den ersten 10 Wochen der Schwangerschaft.

Der Bericht zitiert den Auftrag der Kommission nach dem Antrag des Deutschen Bundestages vom 21. 3. 1974 wie folgt: Aufgabe sei es erstens »zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche über die zur Zeit im Zusammenhang mit der Reform des Paragraphen 218 von der Bundesregierung und den freien Trägern getroffenen beziehungsweise geplanten Maßnahmen hinaus durch weitere Maßnahmen und Regelungen

* FAZ vom 29. 8. 1980

der Schutz des ungeborenen Lebens und die Hilfe für Schwangere noch wirksamer gewährleistet werden kann; zweitens: Erfahrungen der Ärzte, Krankenanstalten und Beratungsstellen über 1. Beratung von Schwangeren, 2. die medizinischen, psychologischen und sozialen Folgen ärztlich vorgenommener Schwangerschaftsabbrüche zu sammeln und auszuwerten.«

Die Kommission wird dem erstgenannten Auftrag insofern nicht gerecht, als sie die grundlegende Voraussetzung, daß das ungeborene Leben als menschliches Leben einen eigenen Wert hat, in dem umfangreichen Bericht nicht durchgängig herausstellt und Beratung und Hilfe nicht daran mißt. Der Bericht vermittelt vielmehr in den verschiedenen Abschnitten den Eindruck, daß das Spannungsverhältnis zwischen der Selbstbestimmung der Frau und dem Lebensrecht des Kindes einseitig zugunsten des Selbstbestimmungsrechtes der Frau aufgelöst wird. Daraus wird dann die Konsequenz gezogen, daß den zum Schwangerschaftsabbruch entschlossenen Frauen möglichst reibungslos zur Durchführung ihres Entschlusses geholfen werden muß. Deshalb sind die Aussagen zu den familienstützenden öffentlichen Hilfen so widersprüchlich. Eine Prüfung hinsichtlich der Wirksamkeit für den Lebensschutz erfolgt nicht – der Ausbau wird kaum unter diesem Gesichtspunkt behandelt. Vielmehr wird der Eindruck erweckt, daß solche Hilfen nicht zur Lösung von Schwangerschaftskonflikten beitragen können.

Die vielseitigen Angebote freier Träger, die gerade auch eine spürbare Hilfe für die Mutter bringen und auch dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen, werden in diesem Bericht kaum angesprochen, geschweige denn in ihrer Wirkung auf die Vermeidung von Schwangerschaftsabbrüchen untersucht. So wirkt es sehr befremdlich, daß die enormen Anstrengungen der Kirche auf diesem Gebiet nicht gewürdigt werden ... Vielmehr wird der katholischen Kirche und den karitativen Verbänden eine negative Rolle in diesem ganzen Fragenkomplex zugeschrieben.

Das Vorfeld der Hilfe, das auch gesellschaftliche Veränderungen herbeiführen kann, die den Schwangerschaftsabbruch vermeidbar machen, wird von den karitativen Verbänden intensiv angegangen. Aber auch dieser Bereich wird unbeachtet gelassen. Dagegen rückt die Darstellung der Hilfen zur Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs, die die sogenannten emanzipatorischen Frauengruppen anbieten, in den Vordergrund.

Der Bericht der Bundesregierung erkennt diese schwerwiegenden Mängel nicht. Die Bundesregierung stellt sich hinter einen Bericht, der den ersten Teil des Auftrags weitgehend verfehlt hat.

Der an zweiter Stelle genannte Auftrag ist zwar ausführlich behandelt worden, entscheidende Gesichtspunkte blieben aber unberücksichtigt. So wird in dem umfangreichen Kapitel Beratung auf das obengenannte Ziel, den Schutz des ungeborenen Kindes zu verbessern, kaum und zum Teil sogar abwertend eingegangen. Die Beratung war aus der Sicht des Gesetzgebers die entscheidende Möglichkeit, der Frau, die früher heimlich einen illegalen Schwangerschaftsabbruch gesucht hat, durch die Beratung zu einer anderen Einschätzung ihrer Situation und damit zu einer anderen Entscheidung zu verhelfen.

Mit der Gesetzesänderung sollten aber nicht bisherige illegale Abtreibungen im In- und Ausland in legale Schwangerschaftsabbrüche überführt

werden. Beratung sollte vielmehr den Schwangerschaftsabbruch als »selbstverständliche« Antwort auf einen Schwangerschaftskonflikt in Frage stellen und neue Wege für Mutter und Kind erschließen. Der Bericht legt zwar eine Fülle von interessantem Material vor, das aber unter dem Gesichtspunkt der »Beinahe«-Unvermeidbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs zusammengestellt und ausgewertet wird. Was die Beratung im Hinblick auf die Lebenssituation der Frau und die Verbesserung des Lebensschutzes des Kindes vermocht hat und vermag, wird nicht untersucht.

Die Kommission erweiterte ihren Auftrag insofern, als sie Erfahrungen von Frauen mit Schwangerschaftsabbruch untersucht. Diese wissenschaftlichen Untersuchungen sind noch nicht veröffentlicht, so daß zur Methode und zum Aussagewert der Untersuchungen nicht Stellung genommen werden kann. Der maßgebliche Fehler ist aber, daß die Erfahrungen der Frauen ohne Schwangerschaftsabbruch nicht untersucht wurden. Dabei hätten Frauen, die mit dem Wunsch nach Schwangerschaftsabbruch umgegangen sind, aufgrund von Beratung und Hilfe aber zu einer positiven Entscheidung für das Kind fanden, speziell Aufschluß über erfolgreiche Wege der Beratung geben können...

Völlig unbeachtet blieben die wechselseitigen Auswirkungen der Schwangerschaftsabbrüche sowohl auf die Einstellung der betroffenen Frauen, die dies als »normale Konfliktlösung« ansehen, als auch auf die Einstellung in der Gesellschaft zum Beispiel zu sozialer Verantwortung für das Leben und zu Behinderten. Es wird eine natürliche Veränderung der Wertvorstellungen unterstellt, die die soziale Indikation zur Selbstverständlichkeit werden läßt...

Immer wieder wird zwar betont, der Schwangerschaftsabbruch werde auch von der Bevölkerung nicht als Methode der Familienplanung angesehen, doch es muß sehr bedenklich stimmen, daß von allen für 1978 erfaßten Frauen mit Schwangerschaftsabbruch 12 Prozent bereits einen Schwangerschaftsabbruch hinter sich haben, und bei den unter Zwanzigjährigen sind es sogar 24 Prozent.

Auf diese großen Mängel weist die Bundesregierung nicht hin. Sie stellt sich auch in dieser Frage hinter einen Bericht, der wesentliche Teile des Auftrags verfehlt hat. Sie mißt den Erfolg der Gesetzesänderung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen, und sie trägt durch ihre Stellungnahme dazu bei, die »Reform des § 218« als geglückt darzustellen.

Zwischen Vorentschiedenheit und Ambivalenz

Der im Bericht immer wieder verwandte Begriff »Zwangsberatung« mindert in unverantwortlicher Weise den Wert der Beratung, der vom Gesetzgeber und vom Bundesverfassungsgericht eine solch wichtige Funktion beigemessen wurde. Es können sich verständlicherweise für den Beratungsprozeß besondere Schwierigkeiten ergeben, wenn der Betroffene nicht motiviert ist und die Beratungsstelle nur pflichtgemäß aufsucht. Dieses Problem ist aber für die Sozialarbeit nicht neu. Der Grad der vorhandenen Motivation zur Beratung ist bei Klienten außerordentlich verschieden. So spielt Beratung auch in der Bewährungshilfe, in der Jugendhilfe, in der Psychiatrie eine große Rolle, wo die Freiwilligkeit eingeschränkt sein kann. In anderen Beratungsbereichen entstehen Probleme trotz freier Ent-

scheidung des Klienten, der unter einem bestimmten Leistungsdruck die Beratungsstelle aufsucht, aber falsche Erwartungen an die Beratung stellt. Im Beratungsprozeß muß die Motivation häufig erst geweckt werden. Der betroffenen Frau kann in der Schwangerschaftskonfliktberatung deshalb auch eine neue Sicht erschlossen werden, wenn sie sich durch die Begegnung mit einem fachkompetenten und nicht dem »eigenen« System verhafteten Berater aus starren eigenen Überlegungen und solchen ihrer Umwelt herauslösen kann. Es wäre Aufgabe der Kommission gewesen, zu untersuchen, wie die genannten Schwierigkeiten einer Pflichtberatung angegangen werden können. Das setzt aber voraus, daß die vom Gesetzgeber der Beratung beigemessene Funktion bejaht wird....

Vielfach wird im Bericht festgestellt, daß Frauen bereits vor der Beratung auf den Schwangerschaftsabbruch fixiert sind, daß Beratung also eine Änderung ihrer Einstellung unwahrscheinlich mache oder daß Frauen durch die Beratung sich diskriminiert fühlen, weil man ihnen eine eigene Entscheidung nicht zutraut. Eine solche Beurteilung verkennt die komplexe Situation der Frau. Ihre Einstellung zum Schwangerschaftsabbruch umfaßt eine ganze Bandbreite, die oft von starker Neigung zum Schwangerschaftsabbruch über Ambivalenz bis zu starker Neigung zum Austragen der Schwangerschaft verläuft. Diese Einstellungen stehen im Zusammenhang mit der Hintergrundproblematik, die nicht aufgearbeitet werden kann, wenn der Frau absolute Vorentschiedenheit unterstellt und die Beratung als nicht mehr notwendig angesehen wird. Die Kommission argumentiert auch insofern inkonsequent, weil sie an anderer Stelle auf die Strategie verweist, die Frauen in der Beratung anwenden, um wegen des Wunsches nach Schwangerschaftsabbruch nicht ihre Selbstachtung oder die Achtung ihrer Umwelt zu verlieren.

Der Kommissionsbericht geht nicht darauf ein, wie Frauen – trotz vermeintlicher Vorentschiedenheit – zur Beratung und damit auch zur Entscheidungsfindung motiviert werden können.

Allgemein werden von den Beratungsstellen je nach Trägern unterschiedliche Ergebnisse bezüglich des Ausgangs der Schwangerschaft berichtet. Dies wird mit der unterschiedlichen Ambivalenz der Frauen, die zu den jeweiligen Beratungsstellen kommen, erklärt. Es wird dann aber auch darauf verwiesen, daß der hohe Anteil an ausgetragenen Schwangerschaften nach der Beratung in katholischen Beratungsstellen auf diejenigen zurückzuführen sei, die keinen Schwangerschaftsabbruch erwägen, sondern ausschließlich Hilfe benötigen. Dies trifft nur zum Teil zu. Viele, die katholische Beratungsstellen aufsuchen, stehen im Entscheidungsprozeß beziehungsweise denken an einen Schwangerschaftsabbruch und kommen daher auch innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate.

Hierzu muß vor allem auch richtiggestellt werden, daß die eigene Einstellung des Beraters zum menschlichen Leben, auch zum ungeborenen Kind, eine maßgebliche Rolle im Beratungsprozeß spielt. Der Berater kann der Frau in einer verständnisvollen Atmosphäre die Gelegenheit geben, ihre vordergründige Entschlossenheit zum Schwangerschaftsabbruch zu überdenken und ihre Ambivalenz auszudrücken. Er spürt aber auch positive Einstellungen zum Kind, die er verstärken kann....

Beratung soll Hilfe vermitteln

Aus der Vorentschiedenheit zum Schwangerschaftsabbruch wird im Bericht ferner die Konsequenz gezogen, daß die Beratung ineffizient sei. Aus Kosten- und Vereinfachungsgründen gehen die Empfehlungen dann in Richtung auf eine soziale Beratung durch den Arzt beziehungsweise eine Klinik oder Sondereinrichtung. Eine solche personelle und institutionelle Verflechtung kann jedoch dem Auftrag der Beratung nicht gerecht werden. Beratung soll einen Reflektionsprozeß anbieten, Alternativen entwickeln, Hilfen zur Erleichterung der Situation vermitteln und insofern die Entscheidungsfindung erleichtern. Letztlich muß die Frau diese Entscheidung fällen, wobei es nicht allein nur um sie, sondern auch um das ungeborene Kind geht. Auch dieses muß in der Beratung deutlich werden. Beratung bezieht häufig die Bezugspersonen mit ein und ist ein längerfristiger Prozeß. Schon vom Bundesverfassungsgericht wurde die Fachkompetenz des Arztes in diesem Bereich sowie seine zeitlichen Möglichkeiten für eine solche Beratung in Frage gestellt.

Die Kommission empfiehlt darüber hinaus die Weiterentwicklung von Modelleinrichtungen, die verschiedene Beratungsaufgaben, Indikationsfeststellung und Schwangerschaftsabbruch unter einem Dach vereint. Zwar werden im Bericht die fachlichen Einwände des Deutschen Caritasverbandes und des Diakonischen Werkes gegen eine solche Kopplung wiedergegeben, die Kommission stellt die Vorteile eines vereinfachten Verfahrensweges in den Vordergrund. Es erfolgt keinerlei Prüfung, in welchem Maße der Schutz des ungeborenen Lebens bei solchen Koppelungen gewährleistet ist oder ob diese nicht vielmehr zu einer ausschließlichen Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch geführt haben. Im Widerspruch dazu zeigt der Bericht auf, daß Frauen Angst vor einer Begutachtung haben, die sich auf die Indikationsfeststellung bezieht. Bei einer Verknüpfung der Indikationsfeststellung mit der Beratung wird auch diese davon betroffen. Deshalb muß die Beratung unabhängig von der Indikationsfeststellung ihren Freiraum behalten.

Die Bundesregierung nimmt zwar noch nicht abschließend Stellung, die Tendenz der Bejahung einer solchen Kombination ist aber unschwer feststellbar...

Die Kommission unterstellt, daß nur die sogenannte wertfreie Beratung als wissenschaftlich abgesichert gelten kann. Dabei wird außer acht gelassen, daß es unterschiedliche wissenschaftlich abgesicherte Beratungsansätze gibt. Jeder dieser Ansätze basiert auf bestimmten anthropologischen Prinzipien. Das jeweilige Beratungsverständnis ist immer sowohl eine Frage der Wissenschaftlichkeit wie auch zugleich des Menschenbildes. Daher kann es eine wertfreie Beratung nicht geben. Jeder Berater bringt – bewußt oder unbewußt – seine Grundhaltungen in die Beratung mit ein. Damit ermöglicht er auch der Ratsuchenden eine Auseinandersetzung und Reflektion der eigenen Grundhaltungen und geht gemeinsam mit ihr den Weg der Entscheidungsfindung.

Die einseitig bewertenden Aussagen von konservativ, pragmatisch, progressiv, emanzipatorisch setzen ein Bild des Menschen voraus, das nicht explizit dargelegt, aber zwischen den Zeilen wirksam wird. Das katholische Beratungsverständnis wird in diesem Beurteilungsschema als rückständig und der Frau nicht gerecht werdend eingestuft.

Dabei wird der im Kommissionsbericht immer wieder angesprochene Wert der Selbstverwirklichung der Frau in den Vordergrund gestellt, ohne andere Werte gleichermaßen zu berücksichtigen. Wie im Zusammenhang mit der Frage der Vorentschiedenheit der Frau und Bereitschaft zur Freigabe des Kindes zur Adoption bereits angesprochen wurde, sind die meisten Frauen nicht generell gegen die Schwangerschaft eingestellt. Wohl aber haben in der früheren Phase der Schwangerschaft, in der die Frauen zur Beratung kommen, die unterschiedlichen Motivationsbündel für den Schwangerschaftsabbruch ein besonderes Gewicht, während dies in einer späteren Phase der Schwangerschaft nicht mehr zutrifft.

Von daher muß auch genau überdacht werden, ob die Forderung nach möglichst frühzeitigem Schwangerschaftsabbruch – so bedeutsam dies medizinisch sein mag – der Frau wirklich gerecht wird. Abgesehen davon kann es doch wohl kaum mit dem Schutz des ungeborenen Lebens zu vereinbaren sein, daß ambivalente Frauen oder diejenigen, die sich positiv auf das Kind eingestellt haben, nach der Beratung den Schwangerschaftsabbruch suchen...

Die Kommission legt einerseits ausführlich dar, daß es sich bei einer unerwünschten Schwangerschaft um einen tiefgehenden, psychosozialen Konflikt handelt, andererseits aber werden die ratsuchenden Frauen zitiert, die häufig eingeschränkte soziale Grundbedingungen als Ursache des Schwangerschaftskonfliktes nennen.

Auch die katholischen Beratungsstellen gehen meist von einem psychosozialen Konflikt aus. Deshalb halten sie die Beratung für eine entscheidende Hilfe für die Mutter. Es ist aber auch dem Bedürfnis der Frau nach einer Verbesserung der sozialen Situation zu entsprechen. Dabei geht es den katholischen Beratungsstellen nicht um ein formales Aufzählen von öffentlichen und privaten Hilfen, sondern um die Einbeziehung dieser Hilfen in einen Beratungsprozeß. Der Zeitpunkt des Einbeziehens praktischer Hilfen hängt von der jeweiligen Situation der betroffenen Frau und vom Ablauf des Beratungsgespräches ab.

Auch in diesem Bereich weist der Kommisionsbericht Widersprüche auf. Die Begrenzung der Hilfen wird einerseits bedauert, dann wiederum wird den katholischen Stellen wegen der Vermittlung von Hilfen Manipulation vorgeworfen.

Die Inanspruchnahme der unbürokratisch bereitgestellten Mittel, zum Beispiel aus den diözesanen Hilfsfonds, ist jährlich steigend (1979 = 4 832 255 Mark), also nicht zurückgehend, wie im Bericht ausgesagt wird. Zusätzlich werden hohe Beträge aus Spendengeldern vermittelt. Die Bedeutung dieser Hilfen wird nicht untersucht, vielmehr empfiehlt die Kommission eine verstärkte Verlagerung der sozialen Beratung auf die Ärzte, obgleich diese im allgemeinen weder die Fachkompetenz noch die erforderliche Zeit haben, die notwendigen Hilfen bereitzustellen oder zu vermitteln...

Im Kommissionsbericht wird unter Hilfen auch die Vermittlung eines indizierenden Arztes, eines Krankenbettes ... zum Schwangerschaftsabbruch, verstanden. Es wird sogar der Anschein erweckt, die Beratungsstellen hätten den gesetzlichen Auftrag, hierzu Hilfe zu leisten und den Weg zum Schwangerschaftsabbruch zu beschleunigen. Weder Bundes- noch Ländergesetze sehen dies vor. Hier wird eine Fehlinter-

pretation des Auftrages der Beratungsstellen deutlich ...

Mehrfach wird unter Bezugnahme auf die unterschiedlich starke Inanspruchnahme der Beratungsstellen der verschiedenen Träger ein plurales Beratungsangebot gefordert, das dem Bedürfnis der Ratsuchenden gerecht werde. Dies ist grundsätzlich zu bejahen. Allerdings wäre dazu erforderlich, ein gemeinsames Grundverständnis von Beratung unter allen Beratungsstellen herbeizuführen, in dem gleichermaßen das Anliegen der Hilfe für die Frau wie auch der Schutz des ungeborenen Kindes enthalten ist. Im Gegensatz zu den Kommissionsmitgliedern muß betont werden, daß die Beratung durchaus im Sinne des Gesetzgebers und des Bundesverfassungsgerichts verwirklicht werden kann.

Auf diese maßgebliche Kritik am Gesetzgeber und am Bundesverfassungsgericht geht die Stellungnahme der Bundesregierung nicht ein. Dabei wäre es dringend angezeigt gewesen, daß eine deutliche Abgrenzung zum Kommissionsbericht vorgenommen worden wäre.

Die Kommission spricht die erforderliche Fortbildung der Berater an. Auch wir sind der Meinung, daß die Mitarbeiter in diesem schwierigen Aufgabengebiet eine intensive fachliche qualifizierte Fortbildung brauchen. Träger katholischer Beratungsstellen haben dies durch ein gefächertes Angebot von Fortbildungsmöglichkeiten unter Beweis gestellt. In mehreren zum Teil längerfristigen Fortbildungskursen konnten bereits wertvolle Erfahrungen gesammelt werden, die in einem Konzept der Fortbildung für Sozialarbeiter in Beratungsstellen zusammengefaßt sind. Die Sozialarbeit in Deutschland ist durch das Zusammenspiel freier öffentlicher Träger geprägt, die auch unterschiedliche Ansätze in der Facharbeit kennen. Eigenständige Fortbildungsangebote dieser Träger sind dringend geboten. Eine bundeseinheitliche Fortbildung, die möglicherweise von der Kommission angestrebt worden ist, widerspricht dem gefächerten Angebot und untergräbt letztlich das Wahlrecht der Klienten.

Die Bundesregierung unterstreicht die Bedeutung der Fortbildung, verstärkt aber den Eindruck, daß eine einheitliche Ausprägung gefordert sei.

Zusammenfassend stellen der Deutsche Caritasverband und sein Fachverband, der Sozialdienst katholischer Frauen, auf Grund der vorliegenden Erfahrungen fest, daß sich die Gesetzesänderung des Paragraphen 218 für den einzelnen und die Gesellschaft negativ auswirkt: Der Wert des Lebens wird zur Disposition gestellt, der einzelne wird bei seiner Entscheidung für das ungeborene Kind durch die Gesellschaft nicht gestützt, sondern eher gegenteilig beeinflußt, die Beratung als Hilfe für die Mutter und als Hilfe zum Schutz des ungeborenen Kindes wird abgewertet. Der Kommissionsbericht verstärkt diese negative Entwicklung.

Buchbesprechungen

»Theorie der assoziativen Wirtschaft«*

In der Reihe Volkswirtschaftliche Schriften ist im Duncker & Humblot-Verlag bereits 1979 die o. a. Schrift von Theodor Beltle als Heft 283 herausgegeben von Prof. Dr. J. Broermann, erschienen.

Beltle ergänzt in gewisser Weise sein bereits 1962 ebenfalls im Duncker & Humblot-Verlag erschienenes Buch »Die Funktion der Wirtschaft in Theorie und Praxis«. Der Kern der vorliegenden Schrift – und darin scheint mir die Bedeutung dieser Arbeit zu liegen – ist der »neue theoretische Ansatz für die Erkenntnis des Wirtschaftsprozesses« (so die Überschrift des ersten Abschnittes). Beltle geht vom Urphänomen aller Wirtschaft, vom Tausch aus. Er schildert überzeugend den sozialen Aspekt des Wirtschaftens, der darin besteht, daß die Bedürfnisse des einen durch die Leistung des anderen befriedigt werden, und umgekehrt. Die reine Selbstversorgung ist demnach nicht Wirtschaft. Der Begriff Wirtschaft tritt erst in Erscheinung, wenn ein sozialer Bezug hergestellt wird. Ausgehend vom Urphänomen des Tausches entwickelt Beltle das Rechtsprinzip zwischen den Tauschpartnern: den Vertrag. Der Vertrag hat zur Voraussetzung:

1. die autonome Position der Tauschpartner, hier taucht der Freiheitsbegriff auf als unverzichtbares Element des Tätigseins –
2. das Prinzip des Ausgleichs, der Gerechtigkeit.

Aus diesen Elementen konstituiert sich der Markt. Großen Wert legt Beltle – und das mit Recht – auf die im Vertrag zum Ausdruck kommende Preisgleichheit, das heißt die gleiche Bewertung der Leistungen der Tauschpartner. Jeder der Partner bewertet die Leistung des anderen nach Maßgabe der eigenen Bedürfnisse nach dieser Leistung.

An dieser Stelle führt Beltle das Geld ein mit der Formel »Ware – Geld – Ware«. Aufgabe der Gemeinschaft aller Tauschpartner ist die Herstellung eines stetigen Gleichgewichtes in dem Warenstrom und dem Geldstrom. Der volkswirtschaftliche Gleichgewichtsprozeß ist Ursprung und Ziel der gesamten Wirtschaft. Zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen den einzelnen Tauschpartnern im Rahmen des Gesamtgleichgewichtes der Volkswirtschaft führt Beltle den Begriff der Assoziation ein. Für Beltle ist jeder Tauschakt ein assoziativer Vorgang, hinter dem geschrieben oder ungeschrieben der Vertrag steht, und zwar der Vertrag selbständiger initiativer Menschen. Auch die gesamtwirtschaftlichen Prozesse, die in der Konjunktursteuerung gipfeln mit dem Ziel, das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht zwischen Produktion und Nachfrage herzustellen, ist Aufgabe assoziativer Verträge. Für den Rezensenten ist es bedeutsam, daß der Begriff Assoziation und damit das Vertragsprinzip, das dem Assoziationsbegriff Rudolf Steiners zugrunde liegt, bereits bei John Stuart Mill auftaucht, der die wichtigsten wirtschaftlichen Vorgänge in vertraglich geregelten Assoziation ablaufen sieht.

Von großer Bedeutung ist ebenfalls der

*Methode des Urbildes und seiner Gliederung von Theodor *Beltle*, (Duncker & Humblot / Berlin 1979, in der Reihe Volkswirtschaftliche Schriften, Heft 282)

Beltle'sche Lohnbegriff. Lohn ist nicht der Preis für Arbeit, sondern Entgelt für Gewinn. »Lohn ist Ertrag der Wirtschaft« (S. 19). Rudolf Steiner legt großen Wert darauf, festzustellen, daß arbeiten und ein Einkommen zu erzielen nichts unmittelbar miteinander zu tun haben (Vergl. »Das soziale Hauptgesetz« 1905). Nach Steiner – und darauf fußt ganz offensichtlich Beltles Lohnbegriff – vollzieht sich das Wirtschaften und das Entstehen von wirtschaftlichen Werten, die in der Preisbildung zum Ausdruck kommen, nur im Austausch von Waren und Leistungen, jedoch nicht in der Bewertung von Arbeit. Die Arbeit als solche ist überhaupt nicht bewertbar, sondern nur Waren untereinander. Der Mensch und seine Arbeit müssen völlig außerhalb des Wirtschaftsprozesses bleiben.

Auf die Funktion des Geldes geht Beltle insofern ein, als es zwischen Leistung und Gegenleistung eingeschaltet ist und im Einkommensstrom dem Warenstrom entsprechen muß. Das gesamte Einkommen muß die gesamte Produktion aufnehmen. »Stilliegende Gelder müssen in Bewegung gebracht werden« (S. 21). Das Geld ist das Rechtselement im Tauschvertrag. Die Gewährleistung eines funktionsfähigen Geldes, das »zu nichts anderem zu gebrauchen ist, als zum Tausch« (R. Steiner), muß gleichsam durch einen assoziativen Generalvertrag der Wirtschaftenden gewährleistet sein. »Jedenfalls handelt es sich bei der Zielfunktion der Erhaltung des Konjunkturgleichgewichtes um eine klare Aufgabe. Sehr häufig haben dabei die Wirtschaftsverbände den größten Beitrag zu leisten. Deshalb ist es auch wichtig, daß keiner der Teilnehmer, auch nicht die Regierung, den Kreis zu dominieren versucht. Das ist die Voraussetzung, daß gegenseitiges Verständnis, echte Einigung und Vertrauen erwachsen können ... Jedenfalls ist die deutliche Tendenz zur gemeinsamen Behandlung der Konjunkturprobleme eine Bestätigung für die hier vorliegende Theorie.« (S. 38) Das assoziative Prinzip kommt im folgenden Satz deutlich zum Ausdruck: »Andere Formen assoziativer Zusammenarbeit auf der Ebene der Volkswirtschaft sind Vereinbarungen über Wettbewerbsregeln in Industrie und Handel, die den marktzerstörenden »Kampf aller gegen alle« in einen echten Wettbewerb (der immer Regeln haben muß) zu wandeln versuchen.« (S. 38)

Niemals haben assoziative Verträge etwas mit Macht oder Herrschaft über Marktteilnehmer zu tun. Assoziative Vereinbarungen beruhen auf dem Vertragsprinzip, auf Gegenseitigkeit.

Die Absicht, die Beltle mit seiner Schrift verfolgt, kommt am besten im nachstehenden Zitat zum Ausdruck: »Die hier vorliegende Theorie hat als ein zentrales, soziologisches Element der Wirtschaft das Vertragswesen festgestellt. Damit ist gegenüber dem Blick auf das individualistische, kollektivistische Entstehen von Verhaltensweisen oder Normen ein inhaltvoller Vorgang gegeben, der aus der zielgerichteten Vereinigung zweier oder mehrerer oder ganzer Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern zum Zwecke des Gütertausches besteht. Hier wird das eigentliche gesellschaftsbildende Element zwischen *autonomen Personen* (Hervorhebung vom Rezensenten) oder Gruppen sichtbar.

Trotz aller Konflikte ist die Wirtschaft eindeutig auf Zusammenarbeit veranlagt, wie jede Betriebswirtschaft erweist, aber das einigende Element muß bewußt gehandhabt werden, woran es insbesondere auf der volks-

wirtschaftlichen und weltwirtschaftlichen Ebene fehlt.« (S. 56)

Abschließend möchten wir betonen, daß der besondere Wert der Beltle'schen Schrift darauf beruht, daß er die autonom handelnde, selbständige Persönlichkeit im Mittelpunkt einer im Gleichgewicht befindlichen Wirtschaftsordnung sieht, daß der eigentliche – urbildliche – Wirtschaftsprozeß der Tauschvorgang von Leistungen ist, daß das assoziative Element sämtliche Wirtschaftsvorgänge tragen muß auf der Basis der Gleichheit der Bewertung der Leistungen, und daß die Konjunktursteuerung in der Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Gesamtproduktion und Gesamteinkommen, das heißt zwischen Warenstrom und Geldstrom im Interesse aller Wirtschaftsteilnehmer assoziativ geregelt werden muß. Beltle sieht damit im Markt den allgemeinen Tauschplatz und im Vertragswesen die Überwindung jeglicher Machtausübung zwischen den Tauschpartnern.

Heinz-Hartmut Vogel

Die Mitwirkenden dieses Heftes

Heinz Peter Neumann	Direktor der LVA, 1000 Berlin 33, Trabener Straße 22
Peter Petersen	Prof. Dr. med., Medizinische Hochschule Hannover, 3000 Hannover 51, Pasteurallee 5
Ingeborg Retzlaff	Dr. med., Frauenärztin, 2400 Lübeck, Königstraße 77
Erwin Stein	Prof. Dr. jur., Kultus- und Justizminister a. D., Bundesverfassungsrichter a. D., Annerod/Gießen, Bergstraße 6
Heinz Hartmut Vogel	Dr. med., Bad Boll
Lothar Vogel	Dr. med., Bad Boll

Vorankündigung für Heft 150/I/1981

Thema: Bürgerschaftliche Partizipation in der parlamentarischen Demokratie.

Dr. phil. Albrecht Locher	Demokratie, Demokratisierung und Partizipation – Klärung der Begriffe.
Regierungsrat Jürgen Rauh	Partizipation und Repräsentation im Bonner Grundgesetz.
Dr. med. G. Lang	Selbstbestimmung statt Mitbestimmung

Seminar für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur e.V.

Einladung

zur 1. Jahresveranstaltung 1981
des Seminars für freiheitliche Ordnung

Beginn:	Freitag, den 2. Januar 1981 um 17.00 Uhr
Ende:	Sonntag, den 4. Januar 1981 um 16.00 Uhr
Tagungsort:	Gemeindehaus 7321 Gammelshausen Kreis Göppingen (Autobahnausfahrt Aichelberg oder Mühlhausen)
Rahmenthema:	Wirtschaftspolitik – Währungspolitik und Beschäftigungsgrad – Überwindung der Arbeitslosigkeit –
Tagungsleitung:	Jürgen Rauh, Regierungsrat, Gießen

Tagesordnung

Freitag, den 2. 1. 1981

17.00 Uhr	Anreise	
17.30 bis 18.30 Uhr	Begrüßung Einführung in das Tagungsthema	*Dr. med. H. H. Vogel* Bad Boll
20.00 bis 21.15 Uhr	Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Währungs- und Bodenordnung	
21.15 bis 22.00 Uhr	Plenum	NN

Samstag, den 3. 1. 1981

9.00 bis 10.15 Uhr	Die Währungs- und Bodenordnung aus marktwirtschaftlicher Sicht	*Prof. Dr. rer. pol. Joachim Starbatty,* Universität Bochum
10.30 bis 11.00 Uhr	Plenum	
11.15 bis 12.30 Uhr	Gruppenarbeit	
15.00 bis 16.15 Uhr	Vollbeschäftigung und Währungsstabilität	*Dipl.-Volkswirt Reinold Kraeger,* Oberursel
16.30 bis 17.00 Uhr	Plenum	
17.00 bis 18.15 Uhr	Gruppenarbeit	
20.00 Uhr	Freies Gespräch	

Sonntag, den 4. 1. 1981

9.00 bis 10.15 Uhr	Wirtschaftspolitik – Währungspolitik und Beschäftigungsgrad – Überwindung der Arbeitslosigkeit –	*Dipl.-Ing. Hans Hoffmann, Bern*
10.30 bis 11.00 Uhr	Plenum	

Sonntag, den 4. 1. 1981

11.15 bis 12.30 Uhr	Gruppenarbeit
14.00 bis 15.30 Uhr	Zusammenfassung der Ergebnisse
15.30 bis 16.00 Uhr	abschließende Plenumsdiskussion
	Abreise

– Änderungen vorbehalten –

Beachten Sie bitte den nachfolgenden Veranstaltungskalender, merken Sie sich die Termine jetzt schon vor und machen Sie auch andere interessierte Menschen auf diese Veranstaltungen aufmerksam. Fordern Sie rechtzeitig Programme an.

Voraussichtlicher Veranstaltungskalender 1981

2. – 4. Januar 1981	Bad Boll	Wirtschaftspolitik – Währungspolitik und Beschäftigungsgrad – Überwindung der Arbeitslosigkeit –
13. – 15. März 1981	Bad Boll	Staatsfinanzen und Gesellschaftsordnung
22. – 24. Mai 1981	Bad Boll	Ergebnisse der Bildungsreform – Eine Bestandsaufnahme –
24. Juli – 2. August 1981	Herrsching/ Ammersee	Währungspolitische Tagung
25. – 27. September 1981	Bad Boll	Der demokratische Verfassungsstaat – Aufgaben und Grenzen des Staates –
6. – 8. November 1981	Bad Boll	Anthropologie, Soziologie und die Ausschöpfung des Naturrechtes für die Familie

Die mitarbeitenden Autoren tragen die Verantwortung für ihre Beiträge selbst.

Für nichtverlangte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden.

Gesamtinhaltsverzeichnis der in »Fragen der Freiheit« Nr. 1 bis 123 erschienenen Beiträge befindet sich in Heft 99/100 und Heft 123.

Fragen der Freiheit, Zweimonatsschrift,
Herausgeber für das Seminar für freiheitliche Ordnung
Diether Vogel †, Lothar Vogel, Heinz Hartmut Vogel

Bezug: Seminar für freiheitliche Ordnung, 7325 Eckwälden/Bad Boll
Boslerweg 11, Telefon (07164) 2572

Preis: Jahresabonnement DM 36.–, sfr. 36.–, ö. S. 270.–

Einzelhefte: DM 6.50, sfr. 6.50, ö. S. 50.–

Bank: Kreissparkasse Göppingen Nr. 20011 / BLZ 61050000

Postscheck: Seminar für freiheitliche Ordnung, Eckwälden/Bad Boll
Postscheckamt Frankfurt am Main 2614 04-602
Schweiz: 30-30731 Postscheckamt Bern
Österreich: H. Vogel-Klingert, Eckwälden/Bad Boll
Postsparkassenamt Wien 7939686

Nachdruck, auch auszugsweise, mit Genehmigung des Herausgebers.

Graphische Gestaltung: Fred Stolle, CH Zürich-Zollikerberg, Weiherweg 4

Motiv: Raffael von Urbino, Skizze zur »Caritas«

Gesamtherstellung: Schäfer-Druck GmbH, Göppingen

* * *

Betr.: *Die neue eigene Bildungsstätte* DES SEMINARS FÜR FREIHEITLICHE ORDNUNG e. V. *in Bad-Boll:*
Diesem Heft *Fragen der Freiheit* liegt ein SPENDENAUFRUF bei, um dessen Beachtung wir bitten. – Danke!